

A. Allgemeiner Teil

I. Schmerzensgeldanspruch

1. Begriff

Nicht nur umgangssprachlich wird häufig jede Art des materiellen Ausgleichs immaterieller Beeinträchtigungen als Schmerzensgeld bezeichnet. Besonders glücklich ist das nicht. Denn ein derartiges Verständnis des Begriffs des Schmerzensgeldes verdeckt, dass sich die einzelnen Ansprüche auf Ersatz immaterieller Beeinträchtigungen zum Teil nicht unerheblich voneinander unterscheiden. Der unscharfe Blick vermittelt mitunter den Eindruck von Gerechtigkeitsdefiziten, der sich bei einem genaueren Hinsehen oft nicht bestätigt. Erinnerung sei an dieser Stelle an die immer wieder zu hörende Klage, in Deutschland sei das Schmerzensgeld für Körper- und Gesundheitsschäden im Vergleich zum Schmerzensgeld für Persönlichkeitsrechtsverletzungen unangemessen niedrig.

Im Folgenden soll der Begriff des Schmerzensgeldes deshalb nur für die (Geld-)Leistung verwendet werden, für die der Gesetzgeber den Begriff in der gesetzlichen Überschrift zu **§ 847 BGB**¹ einst selbst gebraucht hat, nämlich den heute insb. in § 253 Abs. 2 BGB und parallel hierzu in zahlreichen Spezialgesetzen (vgl. nachfolgend unter 3.) geregelten Ersatz von immateriellen Schäden in Fällen der Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung. Andere Fälle des Ausgleichs immaterieller Beeinträchtigungen (hierzu nachfolgend unter II.), allen voran die Entschädigung bei schweren Persönlichkeitsverletzungen oder das sog. Hinterbliebenengeld nach § 844 Abs. 3 BGB, haben mit dem Schmerzensgeld in diesem Sinne unmittelbar nichts (mehr) zu tun.

2. Funktion

Die Frage nach der Funktion des Schmerzensgeldes führt direkt zu den beiden großen Leitentscheidungen des BGH aus diesem Bereich: der Beschluss des Großen Senats für Zivilsachen vom 6.7.1955² und der Beschluss der Vereinigten Großen Senate des BGH vom 16.9.2016.³

a) Der Beschluss des Großen Senats für Zivilsachen vom 6.7.1955 – GSZ 1/55

Im Jahr 1955 hatte der VI. Zivilsenat des BGH dem Großen Senat für Zivilsachen die Frage vorgelegt, ob bei der Bemessung der Höhe einer billigen Entschädigung in Geld nach § 847 BGB „alle Umstände, also auch die Vermögensverhältnisse und der Grad des Verschuldens des Verpflichteten“ zu berücksichtigen sind. Der Große Senat für Zivilsachen hat dies mit folgendem Tenor bejaht: „Bei der Bemessung einer billigen Entschädigung in Geld nach § 847 BGB können alle Umstände des Falles berücksichtigt werden, darunter auch der Grad des Verschuldens des Verpflichteten und die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Teile. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit der Verpflichtete durch eine Haftpflichtversicherung oder einen Ausgleichsanspruch Ersatz seiner Leistung findet.“ Für die Funktion des Schmerzensgeldes interessanter als der Tenor ist allerdings der vom Großen Senat für Zivilsachen formu-

lierte erste Leitsatz zu dieser Entscheidung. Er lautet: „Der Anspruch auf Schmerzensgeld nach § 847 BGB ist kein gewöhnlicher Schadensersatzanspruch, sondern ein Anspruch eigener Art mit einer doppelten Funktion: Er soll dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich für diejenigen Schäden bieten, die nicht vermögensrechtlicher Art sind, und zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten Genugtuung schuldet für das, was er ihm angetan hat.“ Das Schmerzensgeld hat demnach eine **Doppelfunktion**: Zum einen dient es – und zwar in Linie⁴ – der Entschädigung des Verletzten, also dem **Ausgleich** der vom Verletzten erlittenen Beeinträchtigung. Weil der Schädiger dem Geschädigten das Leben schwer gemacht hat, soll er durch seine Leistung dazu beitragen, es ihm im Rahmen des Möglichen wieder leichter zu machen.⁵ Zum anderen soll das Schmerzensgeld aber auch dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten für das, was er ihm angetan hat, **Genugtuung** oder – auch diesen Begriff verwendet der Große Senat für Zivilsachen im Jahr 1955⁶ – „Buße“ schuldet. Begründet wird dies mit den rechtsgeschichtlichen Wurzeln des Schmerzensgeldes im Strafrecht, auch wenn den modernen schadensrechtlichen Ansprüchen aus unerlaubter Handlung ein unmittelbarer Strafcharakter natürlich nicht mehr zukommt. Die Doppelfunktion des Schmerzensgeldes ist – auch das wird im Beschluss des Großen Senats für Zivilsachen deutlich⁷ – nicht nur dogmatische Spielerei: Sie hat ganz konkrete Auswirkungen auf die bei der Schmerzensgeldbemessung im Einzelfall maßgeblichen Faktoren (siehe hierzu nachfolgend unter 6.).

b) Der Beschluss der Vereinigten Großen Senate vom 16.9.2016 – VGS 1/16

Mit ihrer Entscheidung vom 16.9.2016⁸ haben die Vereinigten Großen Senate des BGH diese Grundsätze erst vor Kurzem bestätigt. Angerufen worden waren sie nun vom 2. Strafsenat, der sich in zwei strafrechtlichen Revisionsverfahren mit Adhäsionsentscheidungen konfrontiert sah und der Auffassung war, es komme bei der Schmerzensgeldbemessung entgegen der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung weder auf die Vermögensverhältnisse des Geschädigten an, noch dürften die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers berücksichtigt werden. Die von ihm deshalb – u.a. – gestellte Vorlagefrage „Dürfen bei der Bemessung der billigen Entschädigung in Geld (§ 253 Abs. 2 BGB) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers und des Geschädigten berücksichtigt werden?“ haben die Vereinigten Großen Senate wie folgt beantwortet: „Bei der Bemessung einer billigen Entschädigung in Geld nach § 253 Abs. 2 BGB (§ 847 BGB a.F.) können alle Umstände des Falles berücksichtigt werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers und des Geschädigten können dabei nicht von vornherein ausgeschlossen werden.“ Zur Begründung haben sich die Vereinigten Großen Senate auch auf die oben dargestellte **Doppelfunktion** des Schmerzensgeldes gestützt.

3. Gesetzliche Regelungen

Mehr als 100 Jahre war das Schmerzensgeld in § 847 BGB geregelt. Mit dem Inkrafttreten des **2. Schadensrechtsände-**

¹ In der vom 1.1.2002 bis zum 31.7.2002 geltenden Fassung.

² GSZ 1/55, BGHZ 18, 149.

³ VGS 1/16, BGHZ 212, 48.

⁴ BGH, Beschl. d. Großen Senats für Zivilsachen v. 6.7.1955 – GSZ 1/55, BGHZ 18, 149 (154).

⁵ So BGH, a.a.O.

⁶ BGH, a.a.O. (155).

⁷ BGH, a.a.O. (154 ff.).

⁸ BGHZ 212, 48.

rungsgesetzes⁹ zum 1.8.2002 änderte sich dies. Nunmehr ist § 253 Abs. 2 BGB die zentrale Norm. Zudem finden sich in vielen **Spezialgesetzen** entsprechende Vorschriften, etwa in § 11 S. 2 StVG, § 6 S. 2 HaftPflG, § 36 S. 2 LuftVG, § 32 Abs. 5 GenTG, § 8 S. 2 ProdHaftG, § 13 S. 2 UmweltHG oder § 8 Abs. 2 AtomG. Konkrete Folge dieser Gesetzesänderung ist eine nicht unerhebliche Ausdehnung des Anwendungsberichts des Schmerzensgeldes: Schmerzensgeld gibt es nicht mehr nur im Falle – regelmäßig **schuldhafter – unerlaubter Handlungen** i.S.d. §§ 823 ff. BGB, sondern auch im Falle von **Vertragsverletzungen** und im Rahmen der **Gefährdungshaftung**. Besondere praktische Auswirkungen hatte dies natürlich für den Bereich des **Verkehrshaftpflichtrechts** (§ 11 S. 2 StVG). Aber etwa auch im **Arzthaftungsrecht** sind die Konsequenzen der Neuregelung spürbar: Für einen Schmerzensgeldanspruch des Patienten gegen den Krankenhausträger kommt es nun nicht mehr darauf an, dass der schuldhaft handelnde Arzt Organ bzw. Repräsentant des Krankenhausträgers i.S.d. § 31 BGB ist oder jedenfalls die Voraussetzungen des § 831 BGB gegeben sind; der Krankenhausträger haftet dem Patienten nun schon aus § 280 BGB auf Schmerzensgeld, wobei ihm das Verschulden des für ihn tätigen Arztes ohne Weiteres gem. § 278 BGB zuzurechnen ist.

4. Voraussetzungen

a) Geschützte Rechtsgüter

Nach § 253 Abs. 2 BGB kann Schmerzensgeld (nur) wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung gefordert werden.

aa) Körper und Gesundheit

In erster Linie wird die körperliche Unversehrtheit gegen jedwede unangemessene Einwirkung oder Behandlung geschützt, die zu einer nicht völlig unerheblichen Verletzung führt. Der Begriff der **Körperverletzung** ist dabei weit auszulegen. Er umfasst jeden unbefugten, nicht von einer Einwilligung des Rechtsträgers gedeckten Eingriff in die Integrität der körperlichen Befindlichkeit.¹⁰

Geschützt wird weiter vor **Gesundheitsbeschädigungen**. Darunter fällt jedes Hervorrufen oder Steigern eines von den normalen körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden, wenn auch nur vorübergehenden Zustands.¹¹ Eine Gesundheitsbeschädigung in diesem Sinne kann auch ohne die unmittelbare körperliche Misshandlung, z.B. durch Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit, durch Beibringung von Gift, als Unfallschock in Form einer posttraumatischen Belastungsstörung oder einer anderen psychischen Störung von Krankheitswert¹² wie auch als (pathologische) psychische Beeinträchtigung wegen des Unfalltodes oder schwerster Verletzungen nächster Angehöriger (sog. **Schockschaden**)¹³ eintreten. Die zum Schockschaden entwickelten Grundsätze sind dabei im Übrigen nach Auffassung des BGH¹⁴ auch in dem Fall anzuwenden, in dem das haftungsbegründende Ereignis kein Un-

fallereignis im eigentlichen Sinne, sondern eine fehlerhafte ärztliche Behandlung des Angehörigen ist.

bb) Freiheit

Freiheit meint allein die **körperliche Bewegungsfreiheit**. Zu beachten ist, dass § 253 Abs. 2 BGB – anders als früher § 847 BGB a.F. – für den Schmerzensgeldanspruch keine Freiheitsentziehung mehr verlangt, sondern auch unterhalb dieser Schwelle liegende Beeinträchtigungen der körperlichen Bewegungsfreiheit ausreichen lässt.¹⁵

Eine im Rahmen des § 253 Abs. 2 BGB **relevante Freiheitsbeeinträchtigung** kann sich etwa aus einer rechtswidrigen Inhaftierung,¹⁶ behördlichen¹⁷ oder sonstigen Unterbringung¹⁸ oder einer zu Unrecht erfolgenden – auch kurzfristigen – Ingewahrsamnahme¹⁹ ergeben. Dabei kann es ausreichen, wenn sich die Inhaftierung/Unterbringung/Ingewahrsamnahme nur formell als rechtswidrig darstellt.²⁰ Auch Fixierungen – etwa eines Patienten am Krankenbett – stellen Beeinträchtigungen der Freiheit i.S.d. § 253 Abs. 2 BGB dar; auch sie können deshalb zu Schmerzensgeldansprüchen führen.²¹ Wer vom Kaufhausdetektiv zu Unrecht des Diebstahls verdächtigt und deshalb – wenn auch nur kurz²² – am Weggehen gehindert wird, wird in seiner Freiheit i.S.d. § 253 Abs. 2 BGB ebenfalls beeinträchtigt.²³ Auch Verkehrsblockaden wurden im Einzelfall schon als Schmerzensgeldbegründende Freiheitsbeschränkungen gewertet.²⁴

Häufig wird die Freiheitsbeeinträchtigung von der Verletzung anderer von § 253 BGB erfasster Rechtsgüter begleitet, etwa im Falle von Sexualdelikten.

cc) Sexuelle Selbstbestimmung

Schließlich kommt nach § 253 Abs. 2 BGB auch bei der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ein Schmerzensgeldanspruch in Betracht. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung gewährleistet das Recht jedes Einzelnen, frei über seine Sexualität zu bestimmen.²⁵ Dementsprechend kommt ein Schmerzensgeldanspruch insb. in den Fällen der §§ 174 ff. StGB oder des § 825 BGB in Betracht. Keine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung liegt vor, wenn allein die tatsächliche Möglichkeit, die eigene Sexualität auszuleben, beschränkt wird; so hat etwa eine Frau im Falle einer zur Impotenz führenden Verletzung ihres Ehemannes unter dem Gesichtspunkt der

⁹ BGBl I 2002, 2674.

¹⁰ BGH, Urt. v. 17.9.2013 – VI ZR 95/13, VersR 2013, 1406 Rn 12, m.w.N.

¹¹ Vgl. nur BGH, Urt. v. 14.6.2005 – VI ZR 179/04, VersR 2005, 1238; v. 21.6.1960 – 1 StR 186/60, NJW 1960, 2253.

¹² Vgl. nur BGH, Urt. v. 8.12.2020 – VI ZR 19/20, VersR 2021, 328 Rn 8, m.w.N.

¹³ Vgl. etwa BGH, Urt. v. 27.1.2015 – VI ZR 548/12, DAR 2015, 200; v. 10.2.2015 – VI ZR 8/14, VersR 2015, 590.

¹⁴ BGH, Urt. v. 21.5.2019 – VI ZR 299/17, BGHZ 222, 125.

¹⁵ BeckOGK/Brand, 1.4.2021, § 253 Rn 38.

¹⁶ Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 16.12.2020 – 11 W 67/20, NJW-RR 2021, 535.

¹⁷ Vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 12.11.2015 – 9 U 78/11, VersR 2016, 254 (255 ff.).

¹⁸ Vgl. OLG Hamm, Urt. v. 9.1.2001 – 29 U 56/00, FamRZ 2001, 861 (863).

¹⁹ Vgl. OLG Koblenz, Beschl. v. 7.3.2018 – 1 U 1025/17, juris.

²⁰ BGH, Beschl. v. 1.8.2007 – III ZR 284/06, juris Rn 4 f.; OLG Bremen, Urt. v. 18.8.2006 – 1 U 34/06, juris Rn 13 ff.

²¹ Vgl. OLG Frankfurt, Urt. v. 16.7.2018 – 8 U 59/18, juris, insb. Rn 85 ff.

²² Sehr weitgehend AG Regensburg, Urt. v. 5.2.1999 – 9 C 2783/98, NJW-RR 1999, 1402.

²³ AG Regensburg, Urt. v. 5.2.1999 – 9 C 2783/98, NJW-RR 1999, 1402; AG Osnabrück, Urt. v. 21.11.1988 – 40 C 269/88, NJW-RR 1989, 476.

²⁴ LG Frankfurt/M., Urt. v. 17.9.1984 – 2/24 S 362/82, NJW 1985, 201.

²⁵ Vgl. OLG Köln, Urt. v. 22.12.2015 – 5 U 135/15, VersR 2016, 796 (797).

Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung keinen Schmerzensgeldanspruch gegen den Schädiger ihres Ehemannes.²⁶

b) Schaden

Auch das Schmerzensgeld dient dem Ersatz eines – wenn auch immateriellen – Schadens. Voraussetzung ist deshalb auch hier das Vorliegen eines solchen Schadens. In aller Regel ist das völlig unproblematisch: Geht es dem Verletzten infolge des Verhaltens des Schädigers etwa aufgrund von **Schmerzen oder psychischen Beeinträchtigungen** – wenn auch nur vorübergehend – schlechter als es ihm ohne dieses Verhalten gegangen wäre, liegt ein solcher (immaterieller) Schaden ohne Weiteres vor.

Dass in Ausnahmefällen die Frage des Schadens aber auch bei der Prüfung von Schmerzensgeldansprüchen Schwierigkeiten bereiten kann, zeigt das Urteil des BGH vom 2.4.2019 (VI ZR 13/18, „**Weiterleben als Schaden**“).²⁷ Danach kommt ein Schmerzensgeld i.S.d. § 253 Abs. 2 BGB mangels Schadens nicht in Betracht, wenn die angebliche Schädigungshandlung die Fortführung lebenserhaltender Maßnahmen darstellen und der (immaterielle) Schaden darin liegen soll, dass der Verletzte, anstatt sofort sterben zu dürfen, (auch mit Schmerzen) weiterleben muss. Allerdings hat der BGH in der genannten Entscheidung – was häufig übersehen wird – nicht ausgeschlossen, dass in solchen Fällen ein Geldentschädigungsanspruch wegen Verletzung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten in Betracht kommt; freilich setzt dies die positive Feststellung eines gegen die lebensverlängernden Maßnahmen gerichteten Willens des Patienten voraus.²⁸

c) Voraussetzungen der Haftungsnorm

Schon aus dem Wortlaut der Vorschrift („*Ist wegen [...] Schadensersatz zu leisten, kann auch [...]*“) ergibt sich, dass § 253 Abs. 2 BGB **keine eigenständige Anspruchsgrundlage** darstellt. Vielmehr bestimmt sie – ebenso wie ihre „kleinen Schwestern“ in den Spezialgesetzen – den Umfang des bei gegebener Schadensersatzpflicht zu ersetzenden Schadens. Vor die Prüfung der Voraussetzungen des § 253 Abs. 2 BGB hat der Gesetzgeber somit die Prüfung und Bejahung der Voraussetzungen einer Anspruchsgrundlage gesetzt. Folglich schlagen Beschränkungen und Besonderheiten der jeweiligen Anspruchsgrundlage voll auf den Schmerzensgeldanspruch durch. Im für das Schmerzensgeld besonders relevanten Bereich des Straßenverkehrsrechts bedeutet dies etwa:

- Gegenüber verletzten Personen, die nicht nach dem Straßenverkehrsrecht haften (etwa Fußgänger und Radfahrer), kommt ein – auch den Schmerzensgeldanspruch erfassender – **Haftungsausschluss** für Halter und Haftpflichtversicherer eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers nur dann in Betracht, wenn der Unfall durch „höhere Gewalt“ verursacht worden ist (§ 7 Abs. 2 StVG).
- Haften sowohl Schädiger und Geschädigter für die **Betriebsgefahr** der beteiligten Kraftfahrzeuge (oder Anhänger), scheiden Schmerzensgeldansprüche grds. gegenüber demjenigen aus, für den sich der Unfall als unabwendbares Ereignis darstellt (§§ 17 Abs. 3, 19 Abs. 3 StVG).
- Nach § 828 Abs. 2 S. 1 BGB sind Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr bei einem Unfall mit einem Kraftfahr-

zeug **haftungsprivilegiert**. Werden sie bei einem solchen Unfall verletzt, haben sie sich auch bei der Schmerzensgeldbemessung kein Mitverschulden anrechnen zu lassen. Der sich aus § 828 Abs. 2 S. 1 BGB ergebende Schutz des verunfallten Kindes entfällt allerdings nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, wenn der andere Unfallbeteiligte darlegt und gegebenenfalls beweist, dass sich im Unfall keine typische Überforderungssituation des Kindes durch die spezifischen Gefahren des motorisierten Verkehrs realisiert hat.²⁹

5. Materiell-rechtliche Besonderheiten des Schmerzensgeldanspruchs

a) Übertragbarkeit und Vererblichkeit

Der Schmerzensgeldanspruch kann **frei übertragen** werden und ist **uneingeschränkt vererblich**. Es ist nicht erforderlich, dass der Erblasser noch zu seinen Lebzeiten seinen Willen bekundet hat, Schmerzensgeld fordern zu wollen. § 847 Abs. 1 S. 2 BGB a.F., der Übertragbarkeit und Vererblichkeit ausschloss, ist bereits mit Wirkung zum 1.7.1990 und damit lange vor Erlass des 2. Schadensrechtsänderungsgesetzes im Jahr 2002³⁰ aufgehoben worden.³¹

b) Ausschluss und Minderung des Anspruchs

aa) Mitverschulden

Der Verletzte muss sich auch auf seinen Schmerzensgeldanspruch ein etwaiges **Mitverschulden** i.S.v. § 254 BGB **anrechnen** lassen. Wie der Anspruch auf den Ersatz materieller Schäden wurde hierfür zunächst auch der Schmerzensgeldanspruch um die Quote des Mitverschuldens des Verletzten gekürzt. Gegen diese Verfahrensweise wurde eingewandt, sie passe nicht zur im Rahmen der Schmerzensgeldbemessung grds. angezeigten **Gesamtbetrachtung**. Der BGH teilt diese Einschätzung.³²

Jedenfalls im **theoretischen Ansatz** wird deshalb heutzutage im Falle mitwirkenden Verschuldens des Verletzten nicht etwa ein angemessenes Schmerzensgeld ohne Mitverschulden, das dann um die Mitverschuldensquote gekürzt wird, bestimmt. Vielmehr ist von vornherein ein Schmerzensgeld zuzubilligen, das unter Berücksichtigung des Mithaftungsanteils angemessen ist. Das Verschulden ist also nur ein Bemessungsfaktor von vielen, der – und das ist der entscheidende Unterschied – von Fall zu Fall **im Verhältnis zu den anderen Bemessungskriterien unterschiedliches Gewicht** besitzen kann.³³ Die tatrichterliche **Praxis** sieht im Ergebnis allerdings anders aus. Hier schlägt die Mithaftungsquote in aller Regel voll auf den Schmerzensgeldanspruch durch.

Als Folge der im dogmatischen Ansatz unterschiedlichen Behandlung des Mitverschuldens beim materiellen Schadensersatz einerseits und beim Schmerzensgeld andererseits stellt sich die Frage, ob die **Haftungsquote** auch beim Schmerzensgeld schon Bestandteil eines Feststellungsausspruchs und eines Grundurteils i.S.v. § 304 Abs. 1 ZPO sein kann oder ob sie erst im Rahmen der **Leistungsklage bzw. im Betraysverfahren** eine Rolle spielt.

Ersteres ist der Fall: **Feststellungsausspruch** und **Grundurteil** können auch bezüglich des Schmerzensgeldanspruchs

²⁶ Vgl. OLG Köln, Ur. v. 22.12.2015 – 5 U 135/15, VersR 2016, 796 (797).

²⁷ BGHZ 221, 352; die Verfassungsbeschwerde des unterlegenen Klägers ist beim BVerfG unter dem Aktenzeichen 1 BvR 1187/19 anhängig.

²⁸ BGH, Ur. v. 2.4.2019 – VI ZR 13/18, BGHZ 221, 352 Rn 23; vgl. hierzu nachfolgend unter II. 2 f).

²⁹ BGH, Ur. v. 30.6.2009 – VI ZR 310/08, BGHZ 181, 368 Rn 7 ff.

³⁰ BGBl I 2002, 2674.

³¹ BGBl I 1990, 428.

³² BGH, Beschl. v. 21.8.2002 – 5 StR 291/02, BGHSt 47, 378 (381); Ur. v. 21.4.1970 – VI ZR 13/69, VersR 1970, 624 (625).

³³ BGH, Ur. v. 21.4.1970 – VI ZR 13/69, VersR 1970, 624 (625).

eine Haftungsquote bestimmen, die dann einem künftigen Streit entzogen ist.³⁴ Im Rahmen der Leistungsklage bzw. des Betragsverfahrens ist die festgelegte Quote dann als ein Bemessungsfaktor neben anderen zu berücksichtigen.

Da der Schmerzensgeldanspruch ein echter Schadensersatzanspruch ist, trifft den Geschädigten dem Schädiger gegenüber gem. § 254 Abs. 2 S. 1 BGB die Obliegenheit, den Schaden **mit zumutbaren Maßnahmen** zu mindern.³⁵ Insbesondere wird vom Verletzten verlangt, dass er, soweit er dazu imstande ist, zur Heilung oder Besserung seiner Krankheit oder Schädigung die nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft sich anbietenden Mittel anwendet; er darf in der Regel nicht anders handeln, als ein verständiger Mensch, der die Nachteile ersatzlos hinzunehmen hat, es bei gleicher Gesundheitsstörung tun würde.³⁶ Voraussetzung für die Annahme eines Mitverschuldens in Form eines Verstoßes gegen diese **Schadensminderungsobligenheit** ist allerdings stets, dass dem Geschädigten die Behandlung zumutbar ist.³⁷ Einer ärztlichen Behandlung braucht sich der Geschädigte nur dann zu unterziehen, wenn sie einfach und gefahrlos ist, wenn sie nicht mit besonderen Schmerzen verbunden ist und wenn sie die sichere Aussicht auf Heilung oder wesentliche Besserung bietet.³⁸

bb) Betriebsgefahr, Tiergefahr

Auch die eigene, mitursächliche **Betriebsgefahr** muss sich der verletzte Kraftfahrer auf seinen Schmerzensgeldanspruch anrechnen lassen.³⁹ Ist der verletzte Kraftfahrer nicht der Halter, ist dies nur dann der Fall, wenn er seinerseits für Verschulden oder vermutetes Verschulden (§ 18 StVG) haftet.⁴⁰ Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Schadensentstehung eine dem Verletzten zurechenbare **Tiergefahr** verwirklicht hat;⁴¹ trifft den Verletzten allerdings nur die Tiergefahr und den Schädiger (auch) ein Verschulden, so fällt die Tiergefahr entsprechend dem Rechtsgedanken des § 840 Abs. 3 BGB auch beim Schmerzensgeld nicht ins Gewicht.⁴²

cc) Arbeitsunfälle (§§ 104 ff. SGB VII)

Ist die Haftung des Schädigers bei Arbeitsunfällen gem. §§ 104 ff. SGB VII ausgeschlossen, so kommt auch ein Anspruch auf Schmerzensgeld nicht in Betracht. Da das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung einen Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden nicht kennt, bleiben die immateriellen Einbußen des Verletzten in einem solchen Fall unausgeglichen.

Der Ausschluss (auch) von Schmerzensgeldansprüchen ist dennoch verfassungsgemäß.⁴³

Das gilt grds. auch für Verkehrsunfälle, die sich als Arbeitsunfälle darstellen. Die in § 636 RVO a.F. vorgesehene Ausnahme von der Haftungsbeschränkung für Arbeitsunfälle bei der „**Teilnahme am allgemeinen Verkehr**“ wurde so nicht in das SGB VII übernommen. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung sind gem. §§ 104 Abs. 1 S. 1, 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII allerdings Wegeunfälle i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 1–4 SGB VII, die keine Arbeitsunfälle i.S.v. § 8 Abs. 1 SGB VII, also keine sog. Betriebswegeunfälle, sind. Die Abgrenzung von **Wegeunfällen**, bei denen Schadensersatz- und damit auch Schmerzensgeldansprüche bestehen (können), und **Betriebswegeunfällen**, bei denen solche Ansprüche ausgeschlossen sind, ist schwierig. Zurückgegriffen werden kann allerdings auf die Kriterien, die die Rechtsprechung zur „Teilnahme am allgemeinen Verkehr“ i.S.d. § 636 RVO a.F. entwickelt hat.⁴⁴ Danach ist von einem Betriebswegeunfall nur dann auszugehen, wenn die gemeinsame Fahrt der Arbeitskollegen selbst als Teil des innerbetrieblichen Organisations- und Funktionsbereichs erscheint, somit durch die Organisation (Werkverkehr, Einsatz eines betriebseigenen Fahrzeugs, Fahrt auf dem Werksgelände) als innerbetrieblicher oder innerdienstlicher Vorgang gekennzeichnet oder durch Anordnung des Dienstherrn zur innerbetrieblichen bzw. innerdienstlichen Aufgabe erklärt worden ist.⁴⁵

Besteht zwischen mehreren Schädigern ein (fiktives) **Gesamtschuldverhältnis**, so können Ansprüche des Geschädigten gegen einen selbst nicht sozialversicherungsrechtlich haftungsprivilegierten Gesamtschuldner (Zweitschädiger) auf den Betrag beschränkt sein, der auf diesen im Innenverhältnis zu dem anderen Gesamtschuldner (Erstschädiger) endgültig entfielen, wenn die Schadensverteilung nach § 426 BGB nicht durch eine sozialversicherungsrechtliche Haftungsprivilegierung des Erstschädigers gestört wäre.⁴⁶ Das gilt auch hinsichtlich des Schmerzensgeldes.

dd) Schmerzensgeld gegenüber dem Ehepartner oder sonstigen Familienangehörigen

Natürlich können auch zwischen Familienangehörigen Schmerzensgeldansprüche bestehen. Zu beachten ist dabei allerdings, dass der **Haftungsmaßstab** abgemildert sein kann, insb. gem. § 1359 BGB oder § 1664 BGB. Die genannten Vorschriften werden allerdings, insb. bei Unfällen im (Straßen-)Verkehr, teleologisch reduziert.⁴⁷

Die familienrechtlichen Beziehungen sind bei der **Bemessung** des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen. So wäre etwa ein Schmerzensgeld, das mit der Minderung des angemessenen Familienunterhalts erkauft wäre und aus diesem Grund vom Verletzten möglicherweise der Familie wieder zur Verfügung

³⁴ BGH, Urt. v. 28.3.2006 – VI ZR 50/05, VersR 2006, 944 Rn 10 f.; OLG Köln, Urt. v. 26.10.1988 – 13 U 123/88, VersR 1989, 206 (207); v. 7.8.1974 – 6 U 137/73, VersR 1975, 543 (544); OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.2.1969 – 12 U 229/67, VersR 1969, 643 (644); OLG Celle, Urt. v. 20.5.1968 – 5 U 187/67, NJW 1968, 1785 f.

³⁵ BGH, Urt. v. 10.2.2015 – VI ZR 8/14, VersR 2015, 590 Rn 12; v. 10.3.1970 – VI ZR 145/68, VersR 1970, 443 (444).

³⁶ BGH, Urt. v. 10.2.2015 – VI ZR 8/14, VersR 2015, 590 Rn 15.

³⁷ Vgl. BGH, Urt. v. 10.2.2015 – VI ZR 8/14, VersR 2015, 590 Rn 15, m.w.N.

³⁸ BGH, Urt. v. 15.3.1994 – VI ZR 44/93, NJW 1994, 1592 (1593).

³⁹ BGH, Urt. v. 13.4.1956 – VI ZR 347/54, BGHZ 20, 259 (260 ff.).

⁴⁰ BGH, Urt. v. 17.11.2009 – VI ZR 64/08, VersR 2010, 268 Rn 13, m.w.N.

⁴¹ Vgl. BGH, Urt. v. 31.5.2016 – VI ZR 465/15, NJW 2016, 2737 Rn 9; v. 27.10.2015 – VI ZR 23/15, VersR 2016, 60 Rn 26.

⁴² BGH, Urt. v. 31.5.2016 – VI ZR 465/15, NJW 2016, 2737 Rn 13; v. 27.10.2015 – VI ZR 23/15, VersR 2016, 60 Rn 26.

⁴³ Vgl. zu den Vorgängervorschriften der §§ 636, 637 RVO: BVerfG, Beschl. v. 7.11.2011 – 1 BvL 4 u. 17/71, 1 BvR 355/71, NJW 1973, 502; ferner (zu § 46 Abs. 2 BeamVG) BVerfG, Beschl. v. 8.1.1992 – 2 BvL 9/88, BVerfGE 85, 176.

⁴⁴ Vgl. etwa BGH, Urt. v. 15.7.2008 – VI ZR 212/07, VersR 2008, 1407 Rn 16; v. 12.10.2000 – III ZR 39/00, VersR 2001, 335 (336); Geigel/Wellner, Der Haftpflichtprozess, 28. Aufl., Kap. 31 Rn 89.

⁴⁵ Geigel/Wellner, Der Haftpflichtprozess, 28. Aufl., Kap. 31 Rn 89.

⁴⁶ BGH, Urt. v. 18.11.2014 – VI ZR 47/13, VersR 2015, 189; Geigel/Wellner, Der Haftpflichtprozess, 28. Aufl., Kap. 31 Rn 92 ff.

⁴⁷ Vgl. zu § 1359 BGB etwa BGH, Urt. v. 24.3.2009 – VI ZR 79/08, VersR 2009, 840 [gemeinsames Wasserskifahren]; vom 12.12.1991 – III ZR 10/91, VersR 1992, 823 (824); vom 10.7.1974 – IV ZR 212/72, NJW 1974, 2124 (2126); vom 18.6.1973 – III ZR 207/71, VersR 1973, 941 (942) (jeweils Personen- oder Eigentumsschäden im Straßenverkehr).

gestellt werden müsste, nicht angemessen und könnte seinen Zweck nicht erfüllen.

Bei dem Übergang von Ansprüchen zwischen Familienangehörigen und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft auf einen Versicherer ist an **§ 86 Abs. 3 VVG** zu denken. Eine entsprechende Regelung für den Anspruchsübergang insb. auf Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit findet sich in der – zum 1.1.2021 neu gefassten – Regelung des § 116 Abs. 6 SGB X; für den Schmerzensgeldanspruch spielt sie aber grds. keine Rolle, weil ein Übergang des Schmerzensgeldanspruchs auf Sozialversicherungsträger etc. gem. § 116 Abs. 1 SGB X mangels kongruenter Sozialversicherungsleistung regelmäßig ausscheidet.

c) Verjährungsfragen

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001⁴⁸ wurde die nach § 852 BGB a.F. für deliktische Ansprüche geltende Sonderregelung zum 1.1.2002 aufgehoben und die Verjährung deliktischer Ansprüche den – allerdings auch geänderten und der bisherigen deliktsrechtlichen Regelung angenäherten – **allgemeinen Regeln** unterworfen. Danach gilt nun:

- Gemäß § 195 BGB gilt für den Anspruch auf Schmerzensgeld die **regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren**. Sie beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- Soweit Ansprüche auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren sie nach § 199 Abs. 2 BGB ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis **spätestens in 30 Jahren** von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.
- Nach § 208 BGB sind Ansprüche wegen **Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres** des Gläubigers **gehemmt**, lebt der Gläubiger mit dem Schuldner in häuslicher Gemeinschaft, sogar darüber hinaus bis zur Beendigung der häuslichen Gemeinschaft.
- Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger **Verhandlungen** über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung nach § 203 S. 1 BGB gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Eine Verweigerung der Fortsetzung in diesem Sinne setzt voraus, dass ein Abbruch der Verhandlungen klar und deutlich zum Ausdruck gebracht wird.⁴⁹ Nach § 203 S. 2 BGB tritt die Verjährung frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- Ebenso gehemmt ist gem. § 207 BGB die Verjährung von (hier: Schmerzensgeld-)Ansprüchen **zwischen Ehegatten**, so lange die Ehe besteht, zwischen Lebenspartnern, solange die Lebenspartnerschaft besteht, **zwischen Kind und Eltern** oder dem Ehegatten eines Elternteils bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes, **zwischen Vormund und Mündel** während der Dauer der Vormundschaft, zwischen Betreutem und Betreuer während der Dauer des Betreuungsverhältnisses und **zwischen Pfingling und Pfleger** während der Dauer der Pflegschaft.
- Macht der Anspruchsteller den **Direktanspruch** gegen den Haftpflichtversicherer des Ersatzpflichtigen aus § 115 Abs. 1

VVG geltend, so ist die Verjährung gem. § 115 Abs. 2 S. 3 VVG bis zum Eingang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt. Die Verjährung gegenüber dem Versicherer beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Verjährung des Schadensersatzanspruchs gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer beginnt; sie endet jedoch spätestens in zehn Jahren von dem Eintritt des Schadens an (§ 115 Abs. 2 S. 2 VVG).

Bei Altfällen ist die Übergangsvorschrift in Art. 229 § 6 EGBGB zu beachten. Zur Problematik der Verjährung nur vorbehaltener Ansprüche in Abfindungsvergleichen (vgl. unten 9.g).

d) Verkehrsofferhilfe (§ 12 PflVG)

Der durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers Geschädigte kann nach § 12 PflVG unter gewissen Voraussetzungen seine Ansprüche wegen dieses Schadens gegen den „**Entschädigungsfonds** für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen“ geltend machen. Die praktisch wichtigsten Anwendungsfälle sind die Fälle des fehlenden Haftpflichtversicherungsschutzes (§ 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PflVG) und der Verkehrsunfallflucht (§ 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 PflVG). Der Anspruch umfasst grds. auch das Schmerzensgeld.

In Fällen der **Verkehrsunfallflucht** sieht § 12 Abs. 2 S. 1 PflVG hinsichtlich des Schmerzensgeldes allerdings eine Beschränkung vor: Schmerzensgeld kann hier gegen den Entschädigungsfonds nur geltend gemacht werden, wenn und soweit die Leistung einer Entschädigung wegen der besonderen Schwere der Verletzung zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforderlich ist. Die – nur spärlich vorhandene – (Instanz-)Rechtsprechung nimmt dies an, wenn die gesundheitlichen Folgen des Unfalls deutlich und drastisch über das hinausgehen, was bei täglichen Unfällen im Straßenverkehr auftritt.⁵⁰ Erforderlich ist danach ein Verletzungsbild, das in seiner Schwere einer Querschnittslähmung, dem Verlust von Gliedmaßen oder Sinnesorganen oder entstellenden Gesichtsnarben gleichkommt, insb. im Falle der in § 226 StGB genannten schweren Folgen.⁵¹

Dass mit dem Schmerzensgeld des Entschädigungsfonds in Fällen der Verkehrsunfallflucht nur unbillige Härten kompensiert werden sollen, zeigt sich in der Praxis auch daran, dass das Schmerzensgeld in diesen Fällen auch in der Höhe deutlich beschränkt wird. So wird davon ausgegangen, dass vom Entschädigungsfonds nur ungefähr ein Drittel des sonst üblichen Schmerzensgeldes zu zahlen ist.⁵² Andere sind – nach Auffassung der Autoren der „SchmerzensgeldBeträge 2022“ zutreffend – der Meinung, es komme auch insoweit auf die Umstände des Einzelfalles an.⁵³

Träger des Entschädigungsfonds ist gem. § 1 der Verordnung über den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen vom 14.12.1965⁵⁴ der Verein „**Verkehrsofferhilfe**“. Er ist erreichbar unter folgender Adresse:

Verkehrsofferhilfe,
Wilhelmstraße 43/43 G,
10117 Berlin.

Die Internetpräsenz findet sich unter www.verkehrsofferhilfe.de.

⁴⁸ BGBl I 2001, 3138.

⁴⁹ BGH, Urt. v. 30.6.1998 – VI ZR 260/97, VersR 1998, 1295.

⁵⁰ LG Gießen, Urt. v. 4.9.2013 – 5 O 206/13, VersR 2014, 1319 (1320); LG Hamburg, Urt. v. 24.1.1977 – 77 O 63/76, VersR 1977, 674; v. 4.8.1976 – 77 O 64/76, VersR 1977, 581.

⁵¹ LG Gießen, Urt. v. 4.9.2013 – 5 O 206/13, VersR 2014, 1319 (1320); LG Verden, Urt. v. 10.4.2001 – 4 O 530/00, VersR 2001, 1152 (1153).

⁵² LG Lüneburg, Urt. v. 10.11.2000 – 3 S 38/00, VersR 1152.

⁵³ LG Itzehoe, Urt. v. 28.6.1979 – 6 O 273/78, nicht veröffentlicht.

⁵⁴ BGBl I 1965, 2093, zuletzt geändert durch VO v. 31.8.2015, BGBl I 2015, 1474.

6. Bemessung des Schmerzensgeldes

a) Grundsätzliches

§ 253 Abs. 2 BGB und die entsprechenden spezialgesetzlichen Vorschriften sprechen von einer „**billigen Entschädigung in Geld**“. Nach den beiden großen Leitentscheidungen des BGH zum Schmerzensgeld⁵⁵ bilden für die Bemessung des konkreten Betrags **Größe, Heftigkeit und Dauer** der Schmerzen, Leiden und Entstellungen die wesentliche Grundlage. Eine erschöpfende Aufzählung der zu berücksichtigenden Umstände liegt darin aber schon deshalb nicht, weil dem Schmerzensgeld neben der **Ausgleichs-**, auch eine **Genugtuungsfunktion** zukommt, die heute allerdings – insb. bei bloßer Fahrlässigkeit oder in Fällen der Gefährdungshaftung – an praktischer Bedeutung verloren haben.

Die Bestimmung eines Geldbetrags, der nach den für die Schmerzensgeldbemessung geltenden Grundsätzen dem als ausgleichungsbedürftig festgestellten immateriellen Schaden entspricht, ist Sache des **tatrichterlichen Ermessens**. Diesem Ermessen sind freilich Grenzen gesetzt. Der Tatrichter darf das Schmerzensgeld nicht willkürlich festsetzen, sondern muss zu erkennen geben, dass er sich um eine dem Schadensfall gerecht werdende Entschädigung bemüht hat. Er muss alle für die Höhe des Schmerzensgeldes maßgebenden Umstände vollständig berücksichtigen und darf bei seiner Abwägung nicht gegen Rechtssätze, Denkgesetze und Erfahrungssätze verstoßen. Er muss die Entschädigung zu Art und Dauer der erlittenen Schäden in eine angemessene Beziehung setzen. Maßgeblich sind dabei stets die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles.

Um dem Gleichbehandlungsgrundsatz gerecht zu werden, hat sich der Tatrichter grds. an zu vergleichbaren Fällen ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zu orientieren. Genau dies macht **Schmerzensgeldtabellen** wie die nachfolgende zu einem **unverzichtbaren Hilfsmittel im Personenschadensrecht**. Eine schematische Bindung an **Vorentscheidungen** bedeutet dies freilich nicht. Der Tatrichter ist nicht daran gehindert, die von der Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen bisher gewährten Beträge in einem vertretbaren Rahmen zu unterschreiten oder über sie hinauszugehen, wenn ihm dies nach Lage des Falles – vor allem in Anbetracht der wirtschaftlichen Entwicklung oder veränderter allgemeiner Wertvorstellungen – geboten erscheint; doch muss er dies dann begründen.

In der Rechtsprechung ist eine **Tendenz zu höheren Schmerzensgeldern**, die angesichts der revisionsrechtlich nur eingeschränkten Überprüfbarkeit der tatrichterlichen Schmerzensgeldbemessung (vgl. nachfolgend unter 9. d) von den Tatgerichten ausgehen muss und nicht vom BGH erwartet werden kann, erkennbar. Im Falle schwerster und dauerhafter Schädigungen, die der Geschädigte in jungen Jahren bewusst erlebt und von denen anzunehmen ist, dass sie ihn lebenslang in der Lebensführung beeinträchtigen werden, kann ein Schmerzensgeld von **€ 800 000** angemessen sein.⁵⁶ Das Landgericht Limburg an der Lahn hat mit – noch nicht rechtskräftigem – Urteil vom 28.6.2021⁵⁷ gar ein Schmerzensgeld von **€ 1 000 000** ausgesprochen:

Ein Pflegefehler im Krankenhaus hatte bei dem rund 15 Monate alten Kläger zu einem hypoxischen Hirnschaden mit schwersten Folgen geführt.

Stellt sich in der praktischen Arbeit am Einzelfall die Frage nach dem angemessenen Schmerzensgeld, so empfiehlt sich die Nutzung einer Checkliste, die wie folgt aussehen kann:

Checkliste

1. Verletzung:
2. Behandlung
 - a) Dauer der Behandlung:
 - b) Umfang der Behandlung:
 - c) Arbeitsunfähigkeit: ja nein
3. Person des Verletzten:
4. Dauerschaden:
5. Besondere Umstände des Einzelfalls
 - a) (Medizinische) Schmerzsymptomatik:
 - b) Auswirkungen auf die berufliche, soziale und häusliche Situation:
 - c) Auswirkungen auf Freizeit, Sport und Hobby:
 - d) Psychische Folgen:
 - e) Evtl. physische und psychische Prädispositionen (Vorschäden):
 - f) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beim Schädiger:
 - g) Mitverschulden des Geschädigten: ja nein
 - h) (Vorwerfbare) Verzögerung der Schadensregulierung:
 - i) Besondere wirtschaftliche Verhältnisse der Beteiligten, ggf. Vorhandensein eines einstandspflichtigen Haftpflichtversicherers:

b) Das „taggenaue Schmerzensgeld“

Der 22. Zivilsenat des OLG Frankfurt hat im Jahr 2018 einer in der Literatur⁵⁸ erdachten Idee folgend den Versuch unternommen, das Schmerzensgeld – jedenfalls im Rahmen einer sog. **Plausibilitätskontrolle** – „taggenau“ zu berechnen,⁵⁹ also nach bestimmten Tagessätzen. So soll etwa ein Betrag von € 150/Tag für den Aufenthalt auf der Intensivstation, € 100/Tag auf der Normalstation, € 60/Tag in der Rehabilitationsklinik und € 40/Tag bei einem GdB von 100 % in Ansatz gebracht werden.⁶⁰ Diese Methode ist in der obergerichtlichen Recht-

⁵⁵ BGH, Beschl. d. Vereinigten Großen Senate v. 16.9.2016 – VGS 1/16, BGHZ 212, 48; Beschl. d. Großen Senats für Zivilsachen v. 6.7.1955 – GSZ 1/55, BGHZ 18, 149.

⁵⁶ OLG Oldenburg, Urte. v. 18.3.2020 – 5 U 196/18, VersR 2020, 1468.

⁵⁷ 1 O 45/15, BeckRS 2021, 16550; siehe Urteil 1220 dieser Ausgabe.

⁵⁸ Schwintowski/Schah Sedi, Handbuch Schmerzensgeld, 2013, S. 13 ff.

⁵⁹ OLG Frankfurt, Urte. v. 18.10.2018 – 5 U 196/18, VersR 2019, 435 (439 ff.); ebenso in den Urteilen vom 4.6.2020 – 22 U 244/19, VersR 2021, 127 (128 ff.); – 22 U 34/19, zfs 2020, 617 Rn 42 ff.

⁶⁰ OLG Frankfurt, Urte. v. 4.6.2020 – 244/19, VersR 2021, 127 (130); – 22 U 34/19, zfs 2020, 617 Rn 60.

sprechung⁶¹ auf breite Ablehnung gestoßen, sogar beim OLG Frankfurt selbst.⁶² Auch nach Auffassung der Autoren der „SchmerzensgeldBeträge 2022“ stellt sich die Frage, wie dieser **schematisierende Ansatz** mit dem stark **einzelfallbezogenen Ansatz** der Bemessung des Schmerzensgeldes durch den BGH vereinbar sein soll.⁶³ Der BGH wird sich voraussichtlich zeitnah mit der taggenauen Berechnung des Schmerzensgeldes zu befassen haben: Gegen das auf einem „taggenau“ berechneten Schmerzensgeld beruhende Urteil des OLG Frankfurt vom 4.6.2020 (22 U 244/19) wurde Revision eingelegt; der Verhandlungstermin in dieser Sache (VI ZR 937/20) ist auf den 9.11.2021 bestimmt (Stand: August 2021).

c) Vergleichsentscheidungen und Zeitablauf

Bei der gebotenen Heranziehung von gerichtlich entschiedenen Vergleichsfällen als Orientierungshilfe ist – unter mehreren Gesichtspunkten – der seit der jeweiligen Entscheidung eingetretene Zeitablauf zu berücksichtigen.

aa) Allgemeine Geldentwertung

(Umgerechnet) € 10 000 im Jahr 1991 sind deutlich mehr wert als € 10 000 im Jahr 2021. Der in der Vergleichsentscheidung ausgeworfene Schmerzensgeldbetrag ist deshalb auf das aktuelle Preisniveau hochzurechnen. Die „SchmerzensgeldBeträge 2022“ nehmen diese Hochrechnung mithilfe des Verbraucherpreisindex⁶⁴ vor. Dabei gilt folgende **Formel**:

$$\frac{\text{Geldbetrag alt} \times \text{neuer Indexstand}}{\text{alter Indexstand}} = \text{Gesamtbetrag neu}$$

Verbraucherindex für Deutschland bei Bezugsgröße 2015 = 100

Urteile aus den Jahren	Berechnungsfaktor
1991	65,5
1992	68,8
1993	71,9
1994	73,8
1995	75,1
1996	76,1
1997	77,6
1998	78,3
1999	78,8
2000	79,9
2001	81,5
2002	82,6
2003	83,5
2004	84,9
2005	86,2
2006	87,6
2007	89,6

⁶¹ OLG Oldenburg, Urt. v. 18.3.2020 – 5 U 196/18, VersR 2020, 1468 (1469); OLG München, Urt. v. 25.10.2019 – 10 U 3171/18, zfs 2020, 200 Rn 75 ff.; KG Berlin, Urt. v. 22.5.2019 – 25 U 118/18, Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen durch BGH, Beschl. v. 14.7.2020 – VI ZR 249/19, nicht veröffentlicht.

⁶² OLG Frankfurt, Beschl. v. 14.4.2020 – 15 W 18/20, juris Rn 17 f.

⁶³ Vgl. auch Wellner DAR 2020, 26.

⁶⁴ Aktuelle und historische Indexzahlen lassen sich auf der Website des Statistischen Bundesamtes (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) unter dem Menüpunkt 6 „Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch“ finden. Bis einschließlich 2018 sind sie auch im bis 2019 herausgegebenen statistischen Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland (www.destatis.de/jahrbuch) abgedruckt.

2008	91,9
2009	92,2
2010	93,2
2011	95,2
2012	97,1
2013	98,5
2014	99,5
2015	100,0
2016	100,5
2017	102,0
2018	103,8
2019	105,3
2020	105,9
2021	109,1

(vorläufig, Stand: Juni 2021)

Berechnungsbeispiel:

Ein durch Urteil aus dem Jahr 2002 ausgeworfener Schmerzensgeldbetrag von € 15 000 entspricht im Jahr 2021 einem Betrag von € 19 812,35.

Formel:

(Geldbetrag alt x neuer Indexstand) / alter Indexstand = Geldbetrag neu.

Berechnung:

$$\frac{€ 15 000 \times 109,1}{82,6} = € 19 812,35$$

Kaum erörtert und nicht abschließend geklärt ist, welches Zieldatum für die Hochrechnung maßgeblich ist. Ist (nur) auf den Zeitpunkt der Anspruchsentstehung oder aber auf den Schluss der mündlichen Verhandlung in der letzten Tatsacheninstanz hochzurechnen? Beide Zeitpunkte können mitunter weit auseinanderliegen. Die allgemeinen Grundsätze des Schadensersatzrechts sprechen auf den ersten Blick für Letzteres. Denn danach ist für die Schadensbemessung materiell-rechtlich der **Zeitpunkt des vollen Schadensausgleichs** oder – sollte ein solcher nicht erfolgt sein – prozessual der **Schluss der mündlichen Verhandlung** in der Tatsacheninstanz maßgeblich.⁶⁵ Auch die zur Indexierung bislang veröffentlichten Urteile legen ein solches Vorgehen nahe.⁶⁶ Überzeugender erscheint den Autoren der „SchmerzensgeldBeträge 2022“ aber eine Indexierung nur bis zur Entstehung des Anspruchs, somit bis zum Eintritt des Primärschadens. Denn die Geldentwertung nach Anspruchsentstehung wird über Zinsansprüche aufgefangen, die allerdings besondere Voraussetzungen haben. Eine Hochrechnung über den Zeitpunkt der Anspruchsentstehung hinaus hieße, die Geldentwertung doppelt zu berücksichtigen.

bb) Sonstiges

Der Zeitablauf kann bei der Bewertung der Bedeutung älterer Entscheidungen aber auch unter **anderen Gesichtspunkten** eine Rolle spielen. So ist zugunsten der Geschädigten etwa die in der Rechtsprechung zu beobachtende Tendenz zu berücksichtigen, bei gravierenden Verletzungen großzügiger als früher zu verfahren. Auch können sich veränderte medizinische Behandlungsmöglichkeiten auf die Höhe des Schmerzensgeldes auswirken. So kommt es heute gegenüber frü-

⁶⁵ BGH, Urt. v. 18.2.2020 – VI 115/19, VersR 2020, 776 Rn 11, m.w.N.

⁶⁶ OLG Brandenburg, Urt. v. 11.3.2015 – 4 U 93/14, juris Rn 53; KG Berlin, Urt. v. 15.3.2004 – 12 U 333/02, VersR 2004, 1569 (1570).

heren Behandlungsmethoden etwa seltener zu stationären Aufhalten; von operativen Eingriffen wird heute häufiger abgesehen. In älteren Entscheidungen herangezogene Krankenhausaufenthalte können deshalb heute anders zu gewichten sein.⁶⁷ Auch ein verändertes allgemeines Zinsniveau soll nach Auffassung mancher bei der Heranziehung älterer Entscheidungen zu berücksichtigen sein; danach soll ein niedrigeres Zinsniveau höhere Schmerzensgelder rechtfertigen.⁶⁸

d) Bemessungsfaktoren im Einzelnen

aa) Ausgleichsfunktion

(1) Dauerschaden

Vorliegen und Umfang eines Dauerschadens gehören zu den wichtigsten Faktoren bei der Bemessung des Schmerzensgeldes. Im Gegensatz zu der abstrakt berechneten Erwerbsminderung in der Unfallversicherung kommt es hier auf die **persönlichen Verhältnisse** des Verletzten an. So sind etwa auch Beruf und persönliche Neigungen des konkreten Verletzten sowie die Auswirkungen des Dauerschadens hierauf zu berücksichtigen.

(2) Spätfolgen

Da es sich beim Anspruch auf Schmerzensgeld materiell-rechtlich um einen das gesamte Schadensbild erfassenden einheitlichen Anspruch (**Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes**), der aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalles zu bemessen ist, handelt, sind auch alle **vorhersehbaren künftigen Folgen der Rechtsgutsverletzung** in die Bemessung einzubeziehen. Ausgeschlossen sind nur solche Umstände, mit denen nicht oder nicht ernstlich zu rechnen ist.⁶⁹ Besondere Bedeutung hat dies für die in erster Linie prozessrechtliche Frage, ob und unter welchen Bedingungen nach einem rechtskräftig zuerkannten Schmerzensgeld noch ein „Nachschlag“ verlangt werden kann (vgl. hierzu nachfolgend unter 9. b).

(3) Psychische Beeinträchtigungen

Physische und psychische Schäden sind schadensrechtlich grds. **gleichwertig**.⁷⁰ Dabei hat der Schädiger auch für eine psychische **Fehlverarbeitung** des Unfallgeschehens einzustehen, wenn hinreichende Gewissheit besteht, dass die konkrete Folge ohne den Unfall nicht eingetreten wäre. Denn wie für physische gilt auch für psychische Schäden: Der Schädiger hat keinen Anspruch darauf, einen Gesunden zu treffen; auch der sprichwörtlich „letzte Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringt“, kann haftungsrechtlich relevant sein. Eine Berücksichtigung solcher psychischen Folgen scheidet nur ausnahmsweise unter dem Gesichtspunkt des Zurechnungszusammenhangs aus. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn der Geschädigte den Unfall in neurotischem Streben nach Versorgung und Sicherheit lediglich zum Anlass nimmt, den Schwierigkeiten und Belastungen des Berufslebens auszuweichen.⁷¹

Wie bei physischen Schäden ist natürlich auch bei psychischen Schäden zwischen Primär- und Sekundärschäden zu

unterscheiden. Wird die psychische Beeinträchtigung als Folge einer physischen (oder einer anderen psychischen) Verletzung geltend gemacht, steht ein **Sekundärschaden** im Raum, bei dem das Beweismaß des § 287 ZPO gilt. Beim **Primärschaden** geht es hingegen um die Rechtsgutsverletzung, die zum haftungsbegründenden Tatbestand gehört. Handelt es sich bei den psychischen Beeinträchtigungen somit nicht um Folgen einer anderen Verletzung, sondern treten sie – wie bei den sog. Schockschäden regelmäßig und bei Unfallneurosen häufig – unabhängig von einer anderen, insb. physischen Verletzung auf, so kommt eine Haftung für den psychischen (Primär-)Schaden nur in Betracht, wenn sie sämtliche Voraussetzungen der Haftungsnorm, insb. des § 823 Abs. 1 BGB oder der §§ 7, 18 StVG, erfüllen.⁷² Damit müssen die psychischen Beeinträchtigungen selbst Krankheitswert besitzen, also eine Gesundheitsbeschädigung darstellen. Der (angeblich) geschädigte Anspruchssteller trägt hier die volle Darlegungs- und Beweislast; es gilt das Beweismaß des § 286 ZPO.

Eine Haftung kann allerdings auch dann noch am **Zurechnungszusammenhang** scheitern. Angenommen wird dies etwa, wenn das Unfallereignis als Bagatelle grds. nicht geeignet war, psychische Reaktionen mit Krankheitswert hervorzurufen; im Falle lebensbedrohlicher Situationen dürfte sich eine solche Eignung regelmäßig allerdings kaum verneinen lassen.⁷³ Erleidet ein Unfallbeteiligter, der vom Schädiger in diese Rolle gezwungen worden ist, eine Unfallneurose, die auf das Miterleben des Unfalls mit schweren Folgen (etwa Überfahren eines Fußgängers) zurückzuführen ist, ist der Zurechnungszusammenhang regelmäßig gegeben.⁷⁴ Beruht die psychische Gesundheitsbeeinträchtigung hingegen „nur“ auf dem Miterleben eines schweren Unfalls (etwa Flammentod von Pkw-Insassen), ohne dass der Geschädigte an dem Unfall selbst beteiligt war, so scheidet eine Haftung regelmäßig am Zurechnungszusammenhang; in diesem Fall hat sich nämlich lediglich das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht.⁷⁵

Besonderheiten gelten beim sog. **Schockschaden**. Die seelische Erschütterung durch die Nachricht vom tödlichen oder mit schweren Verletzungen verbundenen Unfall eines Angehörigen begründet einen Schadensersatzanspruch gegen den Unfallverursacher nicht schon dann, wenn sie zwar medizinisch fassbare Auswirkungen hat, diese aber nicht über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen nahe Angehörige bei Todesnachrichten erfahrungsgemäß ausgesetzt sind. Der Schutzzweck des § 823 Abs. 1 BGB deckt nur Gesundheitsbeschädigungen, die diesen Rahmen nach Art und Schwere überschreiten.⁷⁶ Diese – allein auf Schockschadensfälle anzuwendende Begrenzung⁷⁷ – schlägt auch auf die Höhe des Schmerzensgeldes durch.⁷⁸

⁶⁷ Vgl. zum Ganzen: OLG Frankfurt, Urt. v. 19.8.2009 – 7 U 23/08, NJW-RR 2009, 1684 (1685).

⁶⁸ Vgl. etwa Jaeger, Einfluss der Niedrigzinsphase auf die Bemessung des Schmerzensgeldes, VersR 2019, 577 ff.

⁶⁹ Vgl. nur BGH, Urt. v. 20.1.2015 – VI ZR 27/14, VersR 2015, 772 Rn 8.

⁷⁰ Vgl. nur BGH, Urt. v. 8.12.2020 – VI ZR 19/20, VersR 2021, 328 Rn 8 ff., insb. Rn 17.

⁷¹ BGH, Urt. v. 8.12.2020 – VI ZR 19/20, VersR 2021, 328 Rn 12; v. 10.7.2018 – VI ZR 580/15, VersR 2019, 569 Rn 7, v. 10.2.2015 – VI ZR 8/14, VersR 2015, 590 Rn 11; jeweils m.w.N.

⁷² Vgl. auch hierzu und zu den sich daraus ergebenden Haftungshürden bei psychischen Beeinträchtigungen BGH, Urt. v. 8.12.2020 – VI ZR 19/20, VersR 2021, 328 Rn 20 ff.

⁷³ Vgl. OLG München, Urt. v. 8.2.2002 – 10 U 3448/99, NZV 2003, 474 (476).

⁷⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 8.12.2020 – VI ZR 19/20, VersR 2021, 328 Rn 22; v. 17.4.2018 – VI ZR 237/17, BGHZ 218, 220 Rn 15; v. 12.11.1985 – VI ZR 103/84, VersR 1986, 240 (242).

⁷⁵ BGH, Urt. v. 22.5.2007 – VI ZR 17/06, BGHZ 172, 263 Rn 14.

⁷⁶ BGH, Urt. v. 21.5.2019 – VI ZR 299/17, BGHZ 222, 125 Rn 7; v. 10.2.2015 – VI ZR 8/14, VersR 2015, 590 Rn 9; v. 27.1.2015 – VI ZR 548/12, VersR 2015, 501 Rn 7.

⁷⁷ Vgl. nur BGH, Urt. v. 8.12.2020 – VI ZR 19/20, VersR 2021, 328 Rn 8.

⁷⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 10.2.2015 – VI ZR 8/14, VersR 2015, 590 Rn 9 a.E.

(4) Soziale Belastungen

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes können auch die aus der Rechtsgutsverletzung resultierenden sozialen Belastungen, wie z.B. Störungen in der Ausbildung oder in der beruflichen Tätigkeit, verminderte Heiratsaussichten, Beeinträchtigungen im gesellschaftlichen Leben oder die Aufgabe eines Sports zu berücksichtigen sein.⁷⁹

(5) Alter des Verletzten

Das Alter des Verletzten kann im Rahmen der Ausgleichsfunktion des Schmerzensgeldes ebenfalls zu berücksichtigen sein. Die Rechtsprechung ist sich darin einig, dass ein **junger Mensch**, der einen schweren Dauerschaden erlitten hat, mehr Schmerzensgeld bekommen muss, weil er noch lange an den Verletzungsfolgen zu tragen hat.⁸⁰

Die Berücksichtigung des Lebensalters bei älteren Menschen variiert. Einige Gerichte vertreten die Auffassung, dass sich ein schwerer Dauerschaden bei einem höheren Lebensalter wegen der geringeren Lebenserwartung weniger auf die Höhe des Schmerzensgeldes auswirkt,⁸¹ und können sich dabei auf ein Urteil des BGH aus dem Jahr 1991 stützen.⁸² Berger⁸³ hat die Erwägung, dass der alte Mensch Dauerschäden nicht mehr lange zu ertragen braucht, in einem häufig zitierten Beitrag schon im Jahr 1977 als „makabre Erwägung und Begründung“ bezeichnet. Vielleicht auch vor dem Hintergrund des darin zum Ausdruck kommenden Störgefühls gehen andere Gerichte davon aus, dass sich gerade im höheren Lebensalter die Verletzung und ihre Folgen besonders schwerwiegend auswirken, weil das fortgeschrittene Lebensalter den Heilungsverlauf erschwert und sich ein jüngerer Mensch eher an neue Gegebenheiten anpasst als ein älterer.⁸⁴ Letztlich dürften beide Aspekte, die sich im Übrigen gar nicht gegenseitig ausschließen, nicht von vornherein von der Hand zu weisen sein. Welchen Einfluss sie auf die Bemessung des konkreten Schmerzensgeldes im Einzelfall haben, wird sich nur anhand der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls beurteilen lassen.

(6) Verlust der subjektiven Empfindungsmöglichkeit

Gerade bei sehr schweren Verletzungen kann sich der Geschädigte in einem Zustand befinden, in dem alle Wahrnehmungsfunktionen so weit erloschen sind, dass er die Vorteile eines Schmerzensgeldes nicht mehr genießen kann. Seit seiner Grundsatzentscheidung vom 13.10.1992⁸⁵ geht der BGH davon aus, dass auch in solchen Fällen der **Ausgleich** für diese immateriellen Einbußen nicht in der Weise vorzunehmen ist, dass der weitgehende Wegfall der Empfindungsfähigkeit des Verletzten schmerzensgeldmindernd zu berücksichtigen

ist. Vielmehr ist im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtwürdigung in einem solchen Fall in den Blick zu nehmen, dass die Zerstörung von Persönlichkeit und Empfindungsfähigkeit des Verletzten im Mittelpunkt des Schadensbildes steht, das es auszugleichen gilt. Für eine lediglich symbolhafte Wiedergutmachung, wie sie der BGH vor 1992 in solchen Fällen für richtig hielt,⁸⁶ ist mithin kein Platz. Keine Rolle spielt in solchen Fällen freilich die **Genugtuungsfunktion**, fehlt dem Verletzten doch gerade die Fähigkeit, ein Empfinden der Genugtuung durch eine Schmerzensgeldzahlung zu empfinden.⁸⁷

(7) Schmerzensgeld in Todesfällen

Weder der Tod noch die Verkürzung der Lebenserwartung an sich rechtfertigen nach der Wertung des Gesetzgebers ein Schmerzensgeld. Maßgeblich ist die tatsächliche Lebensdauer des Verletzten, nicht die normalerweise zu erwartende. Die Bemessung des Schmerzensgeldes für eine Körperverletzung, an deren Folgen der Verletzte alsbald verstirbt, erfordert nach der Rechtsprechung des BGH⁸⁸ eine **Gesamtbetrachtung der immateriellen Beeinträchtigung unter besonderer Berücksichtigung von Art und Schwere der Verletzungen**, des hierdurch bewirkten Leidens und dessen Wahrnehmung durch den Verletzten, **wie auch des Zeitraums zwischen Verletzung und Eintritt des Todes**. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld kann danach zu verneinen sein, wenn die Körperverletzung nach den Umständen des Falles gegenüber dem alsbald eintretenden Tod keine abgrenzbare immaterielle Beeinträchtigung darstellt, sondern vielmehr ein notwendiges Durchgangsstadium ist, das aus Billigkeitsgründen einen Ausgleich in Geld nicht erforderlich macht. Nach in der obergerichtlichen Rechtsprechung vertretenen Auffassung⁸⁹ kann im Rahmen der auch insoweit erforderlichen Betrachtung der besonderen Umstände des Einzelfalles insb. bei vorsätzlichen Taten mit Todesfolge die Genugtuungsfunktion besondere Bedeutung gewinnen und ein Schmerzensgeld rechtfertigen.

Das Schmerzensgeld ist nicht deshalb geringer zu bemessen, weil es nicht dem Verletzten, sondern nach dessen Tod seinen Erben zukommt.⁹⁰

Folgende Beispiele sollen die – durchaus uneinheitliche – Handhabung von Schmerzensgeldern bei zum Tode führenden Verletzungen illustrieren:

- **€ 200 000** (Jahr der Entscheidung: 2005) für schwerste Verletzungen, insb. Hirnverletzungen mit der Folge eines apallischen Syndroms, **Tod nach 2 ¾ Jahren**.⁹¹
- **€ 150 000** (2012) für apallisches Syndrom nach Verkehrsunfall mit Hirnblutung, **Tod nach ca. einem Jahr**.⁹²
- **€ 100 000** (2007) für groben ärztlichen Behandlungsfehler, wodurch ein bösartiges Karzinom in der Brust einer Frau nicht erkannt wurde, **Tod nach vier Jahren**.⁹³

⁷⁹ Vgl. nur OLG Celle, Urt. v. 28.5.2014 – 14 U 165/13, juris Rn 24; LG Kiel, Urt. v. 29.10.2019 – 8 O 254/16, juris Rn 41; LG Offenburg, Urt. v. 30.7.2019 – 3 O 311/15, juris Rn 40.

⁸⁰ OLG Oldenburg, Urt. v. 18.3.2020 – 5 U 196/18, VersR 2020, 1468 (1470); OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.10.2016 – 1 U 20/16, juris Rn 33; OLG Celle, Urt. v. 28.5.2014 – 14 U 165/13, juris Rn 24; LG Kiel, Urt. v. 29.10.2019 – 8 O 254/16, juris Rn 41; LG Offenburg, Urt. v. 30.7.2019 – 3 O 311/15, juris Rn 40.

⁸¹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 6.4.2021 – 1 U 62/20, juris Rn 57; OLG Naumburg, Urt. v. 10.7.2014 – 2 U 101/13, VersR 2015, 505 (507).

⁸² BGH, Urt. v. 15.1.1991 – VI ZR 163/90, VersR 1991, 350 (351).

⁸³ Berger, Tendenzen bei der Bemessung des Schmerzensgeldes, VersR 1977, 877 (880).

⁸⁴ Vgl. etwa OLG Köln, Urt. v. 29.9.2006 – 19 U 193/05, VersR 2007, 259 (260); AG Hanau, Urt. v. 30.9.2005 – 37 C 584/05, SP 2006, 7.

⁸⁵ BGH, Urt. v. 13.10.1992 – VI ZR 201/91, BGHZ 120, 1 (4 ff.).

⁸⁶ Vgl. nur BGH, Urt. v. 22.6.1982 – VI ZR 247/80, VersR 1982, 880 f.

⁸⁷ BGH, Urt. v. 13.10.1992 – VI ZR 201/91, VersR 1993, 327 (330), insoweit nicht abgedr. in BGHZ 120, 1.

⁸⁸ BGH, Urt. v. 12.5.1998 – VI ZR 182/97, BGHZ 138, 388 (391 ff.); OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.8.2018 – 22 U 224/17, juris Rn 65 ff.

⁸⁹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.8.2018 – 22 U 224/17, juris Rn 68 ff.; OLG Bremen, Beschl. v. 16.3.2012 – 3 U 6/12, VersR 2012, 1046.

⁹⁰ OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.8.2018 – 22 U 224/17, juris Rn 70; OLG Saarbrücken, Urt. v. 30.7.1993 – 3 U 43/93-9, nicht veröffentlicht; KG, Urt. v. 26.2.1973 – 12 U 1193/72, VersR 1974, 249 (250).

⁹¹ LG Trier, Urt. v. 20.7.2005 – 5 O 61/04, nicht veröffentlicht.

⁹² OLG München, Beschl. v. 3.8.2012 und 25.9.2012 – 10 U 2195/11, nicht veröffentlicht.

⁹³ OLG Jena, Urt. v. 23.5.2007 – 4 U 437/04, VersR 2008, 401.

- € 100 000 (2008) für Herzinfarkt mit nachfolgendem hypoxischen Hirnschaden, **Tod nach 3 ½ Jahren**.⁹⁴
- € 75 000 (2019) für Koma nach Hirnschädigung bei Verkehrsunfall, Mitverschulden 1/3, **Tod nach 22 Monaten**.⁹⁵
- € 75 000 (DM 150 000, 1997) für multiple Frakturen, Lungenkontusion, Gehirnverletzungen mit weitgehender Einbuße der Persönlichkeit; es bestand eine gewisse Erlebnis- und Empfindungsfähigkeit bis zum **Tod nach 21 Monaten**.⁹⁶
- € 67 500 (DM 135 000, 1997) für komatösen Zustand nach Verabreichung einer Injektion, **Tod nach fünf Wochen**.⁹⁷
- € 50 000 (2012) für vorsätzlich begangene Körperverletzung, **Tod nach ca. 30 Minuten**.⁹⁸
- € 40 000 (2013) für Locked-in-Syndrom nach ärztlichem Behandlungsfehler (Befunderhebungsfehler), **Tod nach ca. neun Monaten**.⁹⁹
- € 40 000 (2002) für Tod aufgrund Leberzirrhose nach grob fehlerhaft ärztlicher Behandlung.¹⁰⁰
- € 25 000 (DM 50 000, 1996) für schwere Gehirnschäden i.S.e. apallischen Syndroms mit Bewegungsunfähigkeit, **Tod nach 5 ½ Monaten**.¹⁰¹
- € 25 000 (DM 50 000, 1995) für Koma mit Schmerzempfindung, **Tod nach fast zehn Monaten**.¹⁰²
- € 20 000 (2005) für brutale Misshandlungen, **Tod nach 36 Stunden**.¹⁰³
- € 17 500 (DM 35 000, 1995) für dauerndes Koma, **Tod nach 3 ½ Monaten**.¹⁰⁴
- € 15 000 (2011) für erhebliche Beschwerden nach einer fehlerhaften Operation, **Tod nach drei Wochen**.¹⁰⁵
- € 15 000 (DM 30 000, 2011) für apallisches Syndrom eines 5 ½-jährigen Jungen, **Tod nach 1 ¼ Jahren**.¹⁰⁶
- € 15 000 (DM 30 000, 2000) für Schädel-Hirn-Trauma und schwere innere Verletzungen eines 16-jährigen Jungen, wobei der Junge zwischenzeitlich zum Teil bei Bewusstsein und ansprechbar war sowie Reaktionen und Schmerzreize zeigte, **Tod nach acht Tagen**.¹⁰⁷
- € 14 000 (DM 28 000, 1997) für schwerste Verletzungen, aufgrund derer der Verletzte eine halbe Stunde nach dem Unfall in ein bis zum Tod andauerndes künstliches Koma versetzt wurde, **Tod nach zehn Tagen**.¹⁰⁸
- € 10 000 (2018) für Todesangst (und Schmerzen) im Rahmen eines mehraktigen Tötungsgeschehens, **Tod (wohl) innerhalb von Minuten**.¹⁰⁹
- € 10 000 (2006) für die psychische Gesundheitsschädigung aufgrund Todesangst während der Absturzphase eines Privatflugzeugs, **Tod nach zehn Sekunden**.¹¹⁰
- € 10 000 (2006) für schwerste Verletzungen beim Sturz von einem Berg, Bewusstlosigkeit bis zum **Tod nach 25 Tagen**.¹¹¹
- € 7 500 (2019) für 16-jähriges Kind, das kurzzeitig bei Bewusstsein unter einem Lkw eingeklemmt, dann bis zum **Tod nach zwei Stunden** bewusstlos war.¹¹²
- € 6 000 (DM 12 000, 2000) für schwerste Verletzungen, die unmittelbar nach dem Unfall zum Verlust des Bewusstseins führten, **Tod nach acht Tagen**.¹¹³
- € 6 000 (2009) für schwerste Verletzungen mit starken Schmerzen, „nicht gleich bewusstlos“, **Tod nach zwei Stunden**.¹¹⁴
- € 5 000 (DM 10 000, 2002) für schweren Volumenmangel-schock bei Säugling, **Tod drei Tage nach Geburt**.¹¹⁵
- € 5 000 (DM 10 000, 1998) für **Tod** durch Ertrinken **nach 35 Stunden** ohne Erlangung des Bewusstseins.¹¹⁶
- € 5 000 (2014) für schwerste Hirnschädigung nach Hypoxie mit Bewusstlosigkeit bis zum **Tod nach neun Stunden**.¹¹⁷
- € 5 000 (2007) für bewusstes Erleben des Todeskampfes nach Herzinfarkt, **Tod nach 15–30 Sekunden**.¹¹⁸
- € 5 000 (2009) für schweres Schädel-Hirn-Trauma mit Erleben von erheblichen Schmerzen, **Tod nach zwei Stunden**.¹¹⁹
- € 4 000 (2007) für schwerste Verletzungen mit starken Schmerzen bei vollem Bewusstsein, **Tod nach drei Stunden**.¹²⁰
- € 2 500 (DM 5 000, 2001) für Schädelverletzungen, HWS-Fraktur und Oberschenkelfraktur mit Bewusstlosigkeit bis zum **Tod nach 30 Minuten** bei Mithaftung von 1/3.¹²¹
- € 2 500 (DM 5 000, 1997) für lebensgefährliche Verletzungen mit Bewusstlosigkeit bis zum **Tod nach einer Stunde**.¹²²

bb) Genugtuungsfunktion

(1) Verschulden des Schädigers

Mit Blick auf die **Genugtuungsfunktion** des Schmerzensgeldes sind auch die Art und der Grad des Verschuldens des Schädigers bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen. Das Tatgericht hat vor diesem Hintergrund die Möglichkeit, das Schmerzensgeld im Falle vorsätzlicher Verletzungen, insb. im Falle vorsätzlicher Straftaten, aber auch im Falle grob fahrlässigen Verhaltens des Schädigers höher

⁹⁴ OLG Hamm, Urt. v. 1.9.2008 – 3 U 245/07, juris.

⁹⁵ OLG München, Urt. v. 6.12.2019 – 10 U 2848/19, NJW 2020, 1685.

⁹⁶ OLG Karlsruhe, Urt. v. 11.7.1997 – 10 U 15/97, VersR 1998, 1256.

⁹⁷ OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.4.1997 – 8 U 173/96, MDR 1998, 470.

⁹⁸ OLG Bremen, Beschl. v. 16.3.2012 – 3 U 6/12, VersR 2012, 1046.

⁹⁹ OLG Hamm, Urt. v. 12.8.2013 – 3 U 122/12, GesR 2013, 728.

¹⁰⁰ OLG Hamm, Urt. v. 6.11.2002 – 3 U 50/02, VersR 2004, 1321.

¹⁰¹ OLG München, Urt. v. 3.5.1996 – 10 U 6205/95, VersR 1998, 644.

¹⁰² OLG Celle, Beschl. v. 19.6.1995 – 9 U 11/95, OLG Celle 1995, 211.

¹⁰³ OLG Naumburg, Beschl. v. 7.3.2005 – 12 W 118/04, NJW-RR 2005, 900.

¹⁰⁴ OLG Oldenburg, Urt. v. 27.6.1995 – 5 U 30/95, VersR 1996, 726.

¹⁰⁵ LG Mönchengladbach, Urt. v. 14.9.2011 – 6 O 171/09, nicht veröffentlicht.

¹⁰⁶ OLG Köln, Urt. v. 2.6.1993 – 13 U 18/93, VersR 1994, 1082.

¹⁰⁷ OLG Hamm, Urt. v. 9.8.2000 – 13 U 58/00, DAR 2000, 570.

¹⁰⁸ OLG Hamm, Urt. v. 21.1.1997 – 9 U 161/96, NZV 1997, 233.

¹⁰⁹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.8.2018 – 22 U 224/17, juris.

¹¹⁰ OLG Düsseldorf, Urt. v. 12.10.2011 – 18 U 216/10, juris.

¹¹¹ OLG Stuttgart, Urt. v. 26.7.2006 – 3 U 65/06, NJW 2007, 1367.

¹¹² LG Leipzig, Urt. v. 8.11.2019 – 5 O 758/19, DAR 2021, 95.

¹¹³ OLG Koblenz, Urt. v. 18.11.2002 – 12 U 566/01, zfs 2003, 73.

¹¹⁴ OLG Frankfurt, Urt. v. 14.9.2009 – 1 U 309/08, BeckRS 2009, 25516.

¹¹⁵ OLG Bremen, Urt. v. 26.3.2002 – 3 U 84/01, VersR 2003, 779.

¹¹⁶ KG Berlin, Urt. v. 20.11.1998 – 25 U 8244/97, VersR 2000, 734.

¹¹⁷ OLG Karlsruhe, Urt. v. 26.2.2014 – 7 U 30/11, juris.

¹¹⁸ LG Siegen, Urt. v. 10.7.2007 – 2 O 307/05, nicht veröffentlicht.

¹¹⁹ LG Karlsruhe, Urt. v. 23.1.2009 – 3 O 172/08, VersR 2009, 1397.

¹²⁰ LG Limburg, Urt. v. 16.5.2007 – 2 O 368/06, SP 2007, 389.

¹²¹ OLG Hamm, Urt. v. 22.2.2001 – 6 U 29/00, NZV 2002, 234.

¹²² OLG Hamm, Urt. v. 21.1.1997 – 9 U 161/96, NZV 1997, 233.

zu bemessen als im Falle einfach fahrlässigen oder – falls für eine Haftung des Grunde nach überhaupt ausreichend – schuldlosen Verhaltens.¹²³ Erwähnenswert erscheint in diesem Zusammenhang ein Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 29.8.2005,¹²⁴ dem sich entnehmen lässt, dass der dortige Senat das bei alleinigem Abstellen auf die Ausgleichsfunktion angemessene Schmerzensgeld (nahezu) verdoppelt hat, weil der Unfall von einem erheblich alkoholisierten Geisterfahrer grob fahrlässig herbeigeführt worden war. Im Falle einfachen Verschuldens oder bloßer Gefährdungshaftung tritt der Genugtuungsgedanke in den Hintergrund.

Da auch einer **strafrechtlichen Verurteilung** eine Genugtuungsfunktion zukommt, stellt sich die Frage, ob eine solche Verurteilung des Schädigers schmerzensgeldmindernd zu berücksichtigen ist. Der BGH hat dies verneint.¹²⁵

(2) Anlass des Unfalls oder der Verletzungshandlung

Auch auf den Anlass des Unfalls oder der Verletzung kann es unter Umständen ankommen. So können Handlungen nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung¹²⁶ auch bei gleichem Verschuldensgrad ein ganz unterschiedliches Gepräge haben, je nachdem, ob sie etwa bei der Befriedigung eines **Vergnügens** oder im Zusammenhang mit Berufsausübung, Not- hilfeleistung oder einer sonstigen **notwendigen Betätigung** erfolgen. Dies gilt ganz besonders, wenn es zur unerlaubten Handlung im Rahmen einer Tätigkeit kommt, die der Schädiger aus Entgegenkommen gegenüber dem Verletzten ausübt, etwa bei einer **Gefälligkeitsfahrt**.¹²⁷

(3) Wirtschaftliche Verhältnisse des Geschädigten und des Schädigers und Bestehen einer Versicherung

Dass bei der Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles im Rahmen des § 253 Abs. 2 BGB auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten und das Bestehen einer Haftpflichtversicherung eine Rolle spielen können, ist für die Rechtsprechung mit den Beschlüssen des Großen Senats für Zivilsachen des BGH vom 6.7.1955¹²⁸ und der Vereinigten Großen Senate des BGH vom 16.9.2016¹²⁹ geklärt. In der **Regel** steht allerdings die infolge der Schädigung erlittene Lebenshemmung im Vordergrund. **Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen** von Schädiger und Geschädigtem sowie Ausführungen zu deren Einfluss auf die Bemessung der billigen Entschädigung sind daher – auch im Strafurteil, wenn es um einen Adhäsionsantrag geht – nur dann geboten, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dem Einzelfall ein besonderes

Gepräge geben und deshalb bei der Entscheidung ausnahmsweise berücksichtigt werden müssen.¹³⁰

(4) Zögerliches Regulierungsverhalten

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass sich ein zögerliches Regulierungsverhalten des Schädigers bzw. seines Haftpflichtversicherers schmerzensgeld erhöhend auswirken kann.¹³¹ Der **„Verzögerungszuschlag“** setzt allerdings voraus, dass sich der leistungsfähige Schuldner einem erkennbar begründeten Anspruch ohne schutzwürdiges Interesse widersetzt. Die Erhöhung des Schmerzensgeldes hat dabei – mag die instanzgerichtliche Praxis mitunter auch einen anderen Eindruck vermitteln – keinen Sanktionscharakter. Sie ist nur dann gerechtfertigt, wenn die verzögerte Zahlung das von § 253 BGB geschützte Interesse des Gläubigers beeinträchtigt. Davon ist etwa dann auszugehen, wenn der Geschädigte unter der langen Dauer der Schadensregulierung leidet oder er den Schadensersatz dazu verwenden könnte, die Auswirkungen seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu lindern.¹³² Erforderlich ist ein entsprechender Prozessvortrag des Anspruchstellers, der – falls wirksam bestritten – von ihm nachzuweisen ist. Ausdrücklich benannt wurden **Erhöhungsbeträge** für die Verzögerung der Schadensregulierung etwa in Entscheidungen des OLG Hamm,¹³³ des OLG Frankfurt,¹³⁴ der OLG Naumburg,¹³⁵ des OLG München¹³⁶ und des LG Frankfurt/Oder.¹³⁷ Auch wenn dies methodisch angesichts der stets vorzunehmenden Gesamtwürdigung nicht in jeder Hinsicht zu überzeugen vermag, sollen die Ergebnisse nicht vorenthalten werden: Die Schmerzensgelder wurden wegen des zögerlichen Regulierungsverhaltens des jeweils beklagten Versicherers **um € 30 000** (von € 400 000 auf € 430 000, OLG Hamm vom 15.2.2019), **um DM 30 000** (von DM 370 000 auf DM 400 000, OLG Frankfurt), **um DM 25 000** (von DM 225 000 auf DM 250 000, OLG Hamm vom 13.2.1997), **um € 10 000** (von € 250 000 auf € 260 000, LG Frankfurt/Oder) und **um € 2000** (von € 80 000 auf € 82 000, OLG Naumburg, bzw. von € 110 000 auf € 112 000, OLG München) erhöht.

e) Ausschluss des Schmerzensgeldanspruchs bei geringfügigen Verletzungen

Der Regierungsentwurf zu § 253 Abs. 2 BGB n.F.¹³⁸ sah ein Schmerzensgeld nur vor, wenn die Verletzung der von der Vorschrift geschützten Rechtsgüter entweder vorsätzlich herbeigeführt wird oder der Schaden unter Berücksichtigung seiner Art und Dauer nicht unerheblich ist. Diese Beschränkung wur-

¹²³ Vgl. BGH, Beschl. d. Vereinigten Großen Senate vom 16.9.2016 – VGS 1/16, BGHZ 212, 48 Rn 55; BGH, Beschl. d. Großen Senats für Zivilsachen v. 6.7.1955 – GSZ 1/55, BGHZ 18, 149 (155); OLG Saarbrücken, Urt. v. 26.2.2015 – 4 U 26/14, NJW-RR 2015, 1119 Rn 44 ff.

¹²⁴ OLG Frankfurt, Urt. v. 29.8.2005 – 12 U 190/04, zfs 2005, 597.

¹²⁵ BGH, Urt. v. 16.1.1996 – VI ZR 109/95, VersR 1996, 382 f.

¹²⁶ BGH, Beschl. d. Großen Senats für Zivilsachen vom 6.7.1955 – GSZ 1/55, BGHZ 18, 149 (158 f.).

¹²⁷ Vgl. auch OLG Koblenz, Urt. v. 10.3.1997 – 12 U 576/96, lfd. Nummer 1260 der Schmerzensgeldtabelle; a.M. OLG Hamm, Urt. v. 3.3.1998 – 27 U 185/97, NJW-RR 1998, 1179 (1180 f.) mit wenig überzeugender Begründung; für den konkreten Fall (keine Bedeutung der Gefälligkeitsfahrt bei alkoholbedingter Fahrunfähigkeit des Schädigers) überzeugender: OLG Saarbrücken, Urt. v. 9.3.1973 – 3 U 2/72, VersR 1975, 430 (431).

¹²⁸ GSZ 1/55, BGHZ 18, 149.

¹²⁹ VGS 1/16, BGHZ 212, 48.

¹³⁰ BGH, Beschl. d. Vereinigten Großen Senate v. 16.9.2016 – VGS 1/16, BGHZ 212, 48 Rn 72.

¹³¹ OLG Zweibrücken, Urt. v. 23.6.2021 – 1 U 20/20, juris Rn 36; OLG München, Urt. v. 2.6.2021 – 10 U 7288/20, juris Rn 38 ff.; OLG Hamm, Urt. v. 5.3.2021, juris Rn 23; OLG Karlsruhe, Urt. v. 16.7.2019 – 14 U 60/16, juris Rn 57; OLG Hamm, Urt. v. 15.2.2019 – 11 U 136/16, juris Rn 71 ff., offengelassen von BGH, Urt. v. 12.7.2005 – VI ZR 83/04, VersR 2005, 1559 (1562), nicht abgedr. in BGHZ 163, 351.

¹³² OLG Saarbrücken, Urt. v. 27.7.2010 – 4 U 585/09, NJW 2011, 933 (936); LG Hamburg, Urt. v. 7.9.2018 – 302 O 206/16, juris Rn 19.

¹³³ OLG Hamm, Urt. v. 15.2.2019 – 11 U 136/16, juris; vom 13.2.1997 – 27 U 133/96, lfd. Nr. 2960 der Schmerzensgeldtabelle.

¹³⁴ OLG Frankfurt, Urt. v. 22.9.1993 – 9 U 75/92, DAR 1994, 21.

¹³⁵ OLG Naumburg, Urt. v. 21.8.2017 – 1 U 58/17, DAR 2018, 631 (634).

¹³⁶ OLG München, Urt. v. 24.7.2015 – 10 3313/13, SP 2016, 9.

¹³⁷ LG Frankfurt/O., Urt. v. 19.10.2004 – 12 O 404/02, SP 2005, 376.

¹³⁸ BT-Drucks 14/7752, 6.

de auf die entsprechende Empfehlung des Rechtsausschusses¹³⁹ gestrichen. Begründet wurde dies mit der Erwägung, die Festschreibung einer Bagatellschwelle sei nicht erforderlich, weil die Rechtsprechung bisher auch ohne eine solche Regelung zu angemessenen Ergebnissen gelange. Der Rechtsprechung solle die Möglichkeit eingeräumt werden, die – von ihr bereits geschaffene – **Bagatellgrenze** selbst fortzuentwickeln. Der Gesetzgeber geht somit von einer auch ohne ausdrückliche Regelung bestehenden Bagatellgrenze aus. Dementsprechend hält sich das Tatgericht im Rahmen seines ihm eingeräumten Ermessens, wenn es bei geringfügigen Verletzungen ohne wesentliche Beeinträchtigungen der Lebensführung und ohne Dauerfolgen prüft, ob es sich – wie etwa Kopfschmerzen und Schleimhautreizungen – nur um vorübergehende, im Alltagsleben typische und häufig auch aus anderen Gründen als einem besonderen Schadensfall entstehende Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens handelt, die im Einzelfall weder unter dem Blickpunkt der Ausgleichs- noch der Genugtuungsfunktion ein Schmerzensgeld als billig erscheinen lassen.¹⁴⁰

f) Kapitalabfindung oder Rente?

Regelmäßig wird das Schmerzensgeld in Form einer Kapitalabfindung gewährt. In besonderen Fällen¹⁴¹ kommt aber jedenfalls auf ein entsprechendes Begehren des Klägers¹⁴² – neben dem Kapitalbetrag oder statt seiner – auch die Zubilligung einer Schmerzensgeldrente in Betracht. Grundsätzlich erforderlich ist hierfür ein **schwerer Dauerschaden**.¹⁴³ Nach der Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen vom 6.7.1955 kann bei einer Entscheidung für eine Rente aber auch der Gedanke eine Rolle spielen, dass bei ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen des Schädigers auf diese Weise am besten gesichert werden kann, dass der Geschädigte ein dem Ausgleichszweck gerecht werdendes Schmerzensgeld erhält.¹⁴⁴

Dass bei einer **Gesamtschädigung** aus Schmerzensgeldkapital und Schmerzensgeldrente der Gesamtbetrag, also Kapital und kapitalisierte Rente, der Billigkeit entsprechen muss, liegt auf der Hand.¹⁴⁵

Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse kann eine Schmerzensgeldrente gem. **§ 323 ZPO** angepasst werden.¹⁴⁶ Dies gilt auch bei einer wesentlichen Steigerung des Lebenshaltungskostenindex, wenn eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalls ergibt, dass die bisher gezahlte Rente ihre Funktion eines billigen Schadensausgleichs nicht mehr erfüllt; eine unterhalb von 25 % liegende Steigerung des Lebenshaltungskostenindex reicht hierfür in der Regel nicht.¹⁴⁷

7. Besteuerung des Schmerzensgeldes

Schmerzensgeld ist nicht zu versteuern – so einfach ist das. Insbesondere unterfällt es nicht der Einkommenssteuer. Denn es wird von keiner der Einkommensarten des § 2 Abs. 1 S. 1 EStG erfasst. Das gilt nicht nur für die Kapitalabfindung, sondern – jedenfalls nach neuerer Auffassung – auch für die Schmerzensgeldrente.¹⁴⁸

Aus der Anlage des Schmerzensgeldbetrags erzielte Kapitalerträge sind aber natürlich Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.v. §§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, 20 EStG und als solche zu versteuern. Die fehlende Steuerbarkeit der Hauptleistung erstreckt sich nicht auf etwaige Zinserträge.¹⁴⁹

8. Anrechenbarkeit des Schmerzensgeldes

Die Frage nach der Anrechenbarkeit von Schmerzensgeld kann sich in verschiedener Hinsicht stellen.

a) Sozialrecht

Setzt ein sozialrechtlicher Anspruch die Bedürftigkeit des Berechtigten voraus, so bleiben bei der diesbezüglichen Beurteilung Schmerzensgelder grds. außer Betracht. Dies gilt unabhängig davon, ob sie als Einmalbetrag oder Schmerzensgeldrente gezahlt wurden bzw. werden. Anderes gilt allerdings für aus angelegtem Schmerzensgeld erzielte Kapitalerträge. Im Einzelnen:

- Im Rahmen der **Grundsicherung für Arbeitssuchende** (Hartz IV) stellt Schmerzensgeld unabhängig davon, ob es als einmaliger Kapitalbetrag oder als Schmerzensgeldrente gezahlt wird, gem. § 11a Abs. 2 SGB II **kein anrechenbares Einkommen** dar. Darüberhinausgehend ist es mit Blick auf seine (doppelte) Funktion unter dem Gesichtspunkt des Härtefalls (§ 12 Abs. 3 SGB II) auch **kein zu berücksichtigendes Vermögen** i.S.v. § 12 SGB II.¹⁵⁰ Nicht privilegiert sind allerdings Zinseinnahmen aus angelegtem Schmerzensgeld.¹⁵¹
- Entsprechendes gilt für die **Sozialhilfe**. Nach § 83 Abs. 2 SGB XII ist das Schmerzensgeld auch hier nicht als Einkommen des Bedürftigen zu berücksichtigen. Nach der allgemeinen Härteklausele des § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII stellt es auch kein zu berücksichtigendes Vermögen dar.¹⁵² Dies gilt aber natürlich auch hier nicht für Kapitalerträge, die aus dem (angelegten) Schmerzensgeld erzielt werden.
- Auch in Bezug auf **Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** ist Schmerzensgeld weder als Einkommen noch als Vermögen zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Einkommens folgt dies unmittelbar aus § 7 Abs. 2 Nr. 4 AsylbLG, hinsichtlich des Vermögens wohl daraus, dass eine unterschiedliche Behandlung des Schmerzensgeldes bei der Sozialhilfe einerseits und bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz andererseits dem Gleichheitsgebot des

¹³⁹ BT-Drucks 14/8780.

¹⁴⁰ BGH, Urt. v. 14.1.1992 – VI ZR 120/91, VersR 1992, 504 (505); OLG Stuttgart, Urt. v. 14.10.2008 – 1 U 82/07, juris Rn 29.

¹⁴¹ Vgl. BGH, Urt. v. 8.6.1976 – VI ZR 216/75, juris Rn 15: Allgemeine, vom Fall unabhängige Erwägungen genügen grds. nicht.

¹⁴² Vgl. BGH, Urt. v. 21.7.1998 – VI ZR 276/97, VersR 1998, 1565 (1566); vgl. auch nachfolgend unter 9. a) bb).

¹⁴³ BGH, Urt. v. 15.3.1994 – VI ZR 44/93, NJW 1994, 1592 (1594); v. 8.6.1976 – VI ZR 216/74, juris Rn 15.

¹⁴⁴ BGH, Beschl. d. Großen Senats für Zivilsachen v. 6.7.1955 – GSZ 1/55, BGHZ 18, 149 (167).

¹⁴⁵ Vgl. auch BGH, Urt. v. 15.5.2007 – VI ZR 150/06, VersR 2007, 961 Rn 15.

¹⁴⁶ BGH, Urt. v. 15.5.2007 – VI ZR 150/06, VersR 2007, 961 Rn 6.

¹⁴⁷ BGH, Urt. v. 15.5.2007 – VI ZR 150/06, VersR 2007, 961 Rn 7 ff.

¹⁴⁸ BMF-Schreiben v. 15.7.2009 – IV C 3 – S 2255/08/10012, BStBl I 2009, 836; BVerwG, Urt. v. 9.2.2012 – 5 C 10/11, NJW 2012, 1305 Rn 16; für Mehrbedarfsrenten vgl. BFH, Urt. v. 25.10.1994 – VIII R 79/91, NJW 1995, 1238; ferner BFH, Urt. v. 8.7.2020 – X R 6/19, juris Rn 19.

¹⁴⁹ BVerwG, Urt. v. 9.2.2012 – 5 C 10/11, NJW 2012, 1305 Rn 16 ff.

¹⁵⁰ Vgl. BSG, Urt. v. 22.8.2012 – B 14 AS 103/11 R, juris Rn 20.

¹⁵¹ BSG, Urt. v. 22.8.2012 – B 14 AS 103/11 R, juris Rn 21 ff.

¹⁵² LPK-SGB XII/Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 90 Rn 95; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 11.7.2006 – 1 BvR 293/05, BVerfGE 116, 229 (233).

Art. 3 Abs. 1 GG nicht standhält.¹⁵³ Dass das Asylbewerberleistungsgesetz anders als das Sozialhilferecht keine Härtefallklausel in Bezug auf das Vermögen kennt, ist dabei unerheblich. Zu berücksichtigen sind allerdings auch insoweit Kapitalerträge für angelegtes Schmerzensgeld.

- Auch auf das **Wohngeld** haben Schmerzensgelder – mit Ausnahme aus der Anlage des Schmerzensgeldes erzielter Kapitalerträge – keinen Einfluss.¹⁵⁴
- Für **BAföG-Ansprüche** folgt dasselbe aus § 21 Abs. 4 Nr. 4 BAföG (mit Ausnahme der Kapitalerträge¹⁵⁵ aus angelegtem Schmerzensgeld kein Einkommen) bzw. § 29 Abs. 3 BAföG (kein anrechenbares Vermögen).¹⁵⁶

b) Bürgerliches Recht

Im **Bürgerlichen Recht** ist die **Rechtslage differenzierter**:

- Bei der Berechnung des nahehelichen **Zugewinnausgleichs** ist das einem Ehegatten zustehende Schmerzensgeld nach – allerdings nicht unbestrittener¹⁵⁷ – Auffassung der Rechtsprechung zu berücksichtigen; eine analoge Anwendung der Vorschrift des § 1374 Abs. 2 BGB, die bestimmten Vermögenserwerb (z.B. Erbschaften und Schenkungen) technisch dem Anfangsvermögen zuordnet und damit in der Sache von der Ausgleichspflicht ausnimmt, kommt danach nicht in Betracht.¹⁵⁸ Ob dies der Funktion des Schmerzensgeldes gerecht wird, erscheint durchaus zweifelhaft. Mit der Behandlung des Schmerzensgeldes in anderen Bereichen, insb. im Sozial-, Prozesskostenhilfe- und Unterhaltsrecht, lässt sich dies nach Auffassung der Autoren der „SchmerzensgeldBeträge 2022“ nur schwer vereinbaren.
- Die Frage, ob – ggf. auch in Rentenform – erhaltenes Schmerzensgeld bei der Prüfung und Berechnung von **Unterhaltsansprüchen** zu berücksichtigen ist, stellt sich in mehrfacher Hinsicht, beim Unterhaltsgläubiger insb. hinsichtlich seiner Bedürftigkeit (§§ 1577, 1602 BGB), beim Unterhaltsschuldner insb. hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit (§§ 1581, 1603 BGB): Das an den Unterhaltsberechtigten gezahlte Schmerzensgeld dient nicht der Entlastung des Unterhaltsverpflichteten. Folglich hat es auf die **Bedürftigkeit** des Unterhaltsberechtigten grds. keinen Einfluss.¹⁵⁹ In sog. Mangelfällen mag im Einzelfall gem. § 242 BGB anderes gelten und das Schmerzensgeld bedarfsmindernd wirken. Grundsätzlich berücksichtigungsfähig sind allerdings Kapitalerträge, die aus der Anlage des Schmerzensgeldes erzielt werden; sie verringern die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten.¹⁶⁰ Für die **Leistungsfähigkeit** des Unterhaltsverpflichteten ist die Rechtslage weniger eindeutig. Hier soll es auf eine „Gesamtabwägung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung des Zweckes des Schmerzensgeld-

des“¹⁶¹ ankommen. Folge dürfte eine Berücksichtigungsfähigkeit des Schmerzensgeldes insb. in Fällen des Unterhalts der Eltern gegenüber einem minderjährigen unverheirateten Kind sein (§ 1603 Abs. 2 BGB).¹⁶²

c) Sonstiges

- Schmerzensgeld – auch in Form der Schmerzensgeldrente – gehört weder zum im Rahmen der **Prozesskostenhilfe** einzusetzenden Einkommen i.S.d. § 115 Abs. 1 ZPO¹⁶³ noch zum insoweit einzusetzenden Vermögen i.S.d. § 115 Abs. 3 ZPO.¹⁶⁴
- Hat eine Person, deren Haftung nach den §§ 104–107 SGB VII beschränkt ist, den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so haftet sie den Sozialversicherungsträgern nach **§ 110 SGB VII** für die infolge des Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen bis zur Höhe des (fiktiven) zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs. Zu diesem fiktiven Schadensersatzanspruch zählt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung¹⁶⁵ auch ein fiktiver Schmerzensgeldanspruch.

9. Verfahrensfragen

a) Klageantrag

aa) Unbestimmter Leistungsantrag

Werden Ansprüche auf Zahlung von Schmerzensgeld gerichtlich geltend gemacht, kann der Zahlungsantrag unbeziffert gestellt werden. Dadurch wird die Bemessung der begehrten Leistung in das Ermessen des Gerichts gestellt. Die Stellung eines unbezifferten Leistungsantrags vermeidet die mit dem tatgerichtlichen Spielraum bei der Bemessung des Schmerzensgeldes verbundenen **Unsicherheiten** für den Kläger: Sie reduziert auf der einen Seite sein für den Fall einer Zuvielforderung gegebenes Kostenrisiko und auf der anderen Seite sein Risiko, bei einer Zuwenigforderung einen Teil des ihm zustehenden Schmerzensgeldes nicht zu realisieren. Sie sorgt zudem dafür, dass der Anspruch auf das gesamte vom Tatgericht letztlich für angemessen erachtete Schmerzensgeld rechtshängig wird – mit allen daraus abzuleitenden Folgerungen, etwa mit Blick auf die Hemmung der Verjährung und (Prozess-)Verzinsung des letztlich zugesprochenen Betrags. Als Klageantrag wird empfohlen:

Formulierungsbeispiel:

„Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen.“

Fraglich ist, ob bei Stellung eines solchen Klageantrags in der Klagebegründung die **Größenordnung** des geltend gemachten Betrags angegeben werden muss, um dem Bestimmtheitsgebot des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zu genügen. Die Strafsenats des BGH bejahen ein entsprechendes Erfordernis für das Adhäsionsverfahren unter Berufung auf § 401 Abs. 1 S. 2 StPO, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nach wie vor; danach kann über einen unbestimmten Schmerzensgeldantrag im Adhäsionsverfahren nur entschieden werden, wenn der Kläger die Größenordnung des von ihm verlangten Schmerzensgeldes – und sei es auch nur durch die Hinnahme einer gerichtlichen Streitwertangabe –

¹⁵³ BVerfG, Beschl. v. 11.7.2006 – 1 BvR 293/05, BVerfGE 116, 229 (237 ff.); Cantzler, AsylbLG, 2019, § 7 Rn 93.

¹⁵⁴ BVerwG, Urt. v. 9.2.2012 – 5 C 10.11, NJW 2012, 1305 Rn 9 ff.; BeckOK SozR/Winkler, 61. Ed. 1.6.2021, WoGG § 14 Rn 59.

¹⁵⁵ BayVGh, Beschl. v. 5.2.2015 – 12 B 12.2333, juris Rn 31.

¹⁵⁶ BayVGh, Beschl. v. 5.2.2015 – 12 B 12.2333, juris Rn 24 ff.; s. auch Nr. 29.3.2 f BAföGVwV.

¹⁵⁷ Vgl. MüKoBGB/Koch, 8. Aufl. 2019, BGB § 1374 Rn 20, m.w.N.

¹⁵⁸ BGH, Urt. v. 27.5.1981 – IVb ZR 577/80, NJW 1981, 1836 (1837); hinsichtlich § 1381 BGB differenzierend AG Hersbruck, Urt. v. 23.1.2002 – 2 F 1081/01, juris Rn 16 ff.

¹⁵⁹ BGH, Urt. v. 13.7.1988 – IVb ZR 39/87, NJW-RR 1988, 1093 (1095); BeckOGK/Schlünder, 1.5.2021, BGB § 1577 Rn 92; BeckOGK/Selg, 1.5.2021, BGB § 1602 Rn 101.

¹⁶⁰ BGH, Urt. v. 13.7.1988 – IVb ZR 39/87, NJW-RR 1988, 1093 (1095); BeckOGK/Selg, 1.5.2021, BGB § 1602 Rn 101.

¹⁶¹ So BeckOGK/Haidl, 1.5.2021, BGB § 1603 Rn 37, m.w.N.

¹⁶² Vgl. BGH, Urt. v. 2.11.1988 – IVb ZR 7/88, NJW 1989, 524 (526).

¹⁶³ BeckOK ZPO/Reichling, 41. Ed. 1.7.2021, ZPO § 115 Rn 8 unter Verweis auf § 83 Abs. 2 SGB XII.

¹⁶⁴ BVerwG, Beschl. v. 26.5.2011 – 5 B 26/11, zfs 2011, 584 Rn 5 ff.

¹⁶⁵ BGH, Urt. v. 27.6.2006 – VI ZR 143/05, VersR 2006, 1429 Rn 6 ff.

angegeben hat.¹⁶⁶ Die Rechtsprechung der Zivilsenate ist insoweit weniger klar. Ursprünglich wurde auch hier unter dem Gesichtspunkt des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO für die Zulässigkeit der Klage jedenfalls die Angabe einer gewissen Größenordnung verlangt.¹⁶⁷ In seiner Entscheidung vom 30.4.1996¹⁶⁸ hat der VI. Zivilsenat diese Auffassung zwar nicht ausdrücklich aufgegeben, bringt in ihr aber zum Ausdruck, dass die Angabe einer Größenordnung beim unbezifferten Zahlungsantrag das Gericht im Rahmen von § 308 Abs. 1 ZPO nicht bindet, die Angabe vielmehr nur Bedeutung für die Rechtsmittelbeschwer und den Streitwert hat. *Von Gerlach*, seinerzeit Mitglied des VI. Zivilsenats, hat aus dieser Entscheidung geschlossen, die bisherige Auffassung, die Zulässigkeit eines unbezifferten Antrags erfordere die Angabe der Größenordnung, könne nicht mehr aufrechterhalten werden.¹⁶⁹ Ungeachtet dessen erscheint es freilich schon aufgrund der Bedeutung einer solchen Angabe für die (Rechtsmittel-)Beschwer¹⁷⁰ und auch aus Sicht des Klägers sinnvoll, die Größenordnung des erstrebten Schmerzensgeldes, idealerweise durch Angabe eines Mindestbetrags, in der Klagebegründung zu konkretisieren.¹⁷¹

bb) Schmerzensgeldrente

Ist aus dem Klageantrag oder der Klagebegründung ersichtlich, dass der Kläger (ausschließlich) die Zahlung eines Kapitalbetrags begehrt, so ist das Gericht nach Auffassung des BGH¹⁷² durch § 308 Abs. 1 ZPO daran gehindert, ihm (auch) eine Schmerzensgeldrente zuzusprechen. Ob, wie der BGH in der genannten Entscheidung ebenfalls andeutet,¹⁷³ die Zuerkennung einer Rente stets eines dahingehenden **Antrags** des Klägers bedarf oder das Tatgericht bei einem unbezifferten Leistungsantrag ohne nähere Spezifizierung im Rahmen des ihm durch § 287 ZPO eröffneten Ermessens selbstständig (auch) eine Schmerzensgeldrente zusprechen darf, ist höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt. Aus Sicht der Autoren der „SchmerzensgeldBeträge 2022“ muss Letzteres gelten.

cc) Erfasste Verletzungsfolgen

Verlangt der Verletzte mit seinem Antrag uneingeschränkt ein Schmerzensgeld, so werden dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes folgend durch den Klageantrag **alle Schadensfolgen** erfasst, die entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar sind oder deren Eintritt jedenfalls vorhergesehen und bei der Entscheidung berücksichtigt werden kann.¹⁷⁴ Diese muss das Tatgericht – soweit vorgetragen und ggf. nach dem Beweismaß des § 287 ZPO bewiesen – in die Bemessung des Schmerzensgeldes einstellen. Dem Gericht ist es verwehrt, selbsttätig, also ohne entsprechende Antragsbeschränkung durch den Kläger, den Leistungsauspruch auf die bereits eingetretenen Folgen zu beschränken

und die künftigen Folgen dem Feststellungsausspruch zuzuordnen; ein solches Vorgehen wäre mit der Pflicht des Gerichts, den Klageantrag erschöpfend zu behandeln, nicht vereinbar.¹⁷⁵

dd) Teilklage

Dem Kläger ist es demgegenüber auch beim Schmerzensgeld nicht verwehrt, eine offene, hinreichend individualisierte Teilklage zu erheben. So kann er nur einen Teilbetrag des gesamten Schmerzensgeldes verlangen und sich dabei auf die Berücksichtigung der Verletzungsfolgen, die im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bereits eingetreten sind, beschränken.¹⁷⁶

ee) Feststellungsantrag

Die vom Leistungsantrag nicht erfassten Teile des Schmerzensgeldanspruchs können mit einem Feststellungsantrag abgedeckt werden. Bei einem unbeschränkten Leistungsantrag sind dies solche Verletzungsfolgen, die zum Beurteilungszeitpunkt noch nicht eingetreten sind und deren Eintritt auch nicht objektiv vorhersehbar ist, mit denen nicht oder nicht ernstlich gerechnet werden muss und die deshalb zwangsläufig bei der Bemessung des Schmerzensgeldes unberücksichtigt bleiben müssen.¹⁷⁷ Die bloße Möglichkeit entsprechender Verletzungsfolgen reicht dabei für die Bejahung eines Feststellungsinteresses i.S.d. § 256 Abs. 1 ZPO aus.¹⁷⁸ Bei einer auf die bereits eingetretenen Verletzungsfolgen beschränkten Teilklage (vgl. oben unter dd) können sämtliche künftigen immateriellen Schäden – ob vorhersehbar oder nicht – Gegenstand des Feststellungsantrags sein.¹⁷⁹

b) Rechtskraft

Durch den auf einen uneingeschränkten Schmerzensgeldantrag hin zuerkannten Betrag werden alle diejenigen Schadensfolgen abgegolten, die am Schluss der mündlichen Verhandlung entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar waren oder deren Eintritt jedenfalls vorhergesehen und bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnte. Das heißt im Klartext: Durch den rechtskräftig zuerkannten Betrag werden bei uneingeschränktem Klageantrag **Nachforderungen** grds. ausgeschlossen! Lediglich solche Verletzungsfolgen, die zum Beurteilungszeitpunkt noch nicht eingetreten waren und deren Eintritt objektiv nicht vorhersehbar war, mit denen folglich nicht oder nicht ernstlich gerechnet werden musste und die deshalb zwangsläufig bei der Bemessung des Schmerzensgeldes unberücksichtigt bleiben mussten, werden vom rechtskräftig zugesprochenen Schmerzensgeldbetrag nicht erfasst und können deshalb Grundlage für einen Anspruch auf weiteres Schmerzensgeld sein.¹⁸⁰ Vor diesem Hintergrund sollte die Erhebung einer offenen Teilklage (vgl. oben unter dd) jedenfalls dann erwogen werden, wenn weitere schwere Verletzungsfolgen zu befürchten, aber noch nicht hinreichend klar abzusehen sind. Denn es lässt sich nie mit Sicherheit beurteilen, welche Verletzungsfolgen im Falle einer Nachforderung vom dann zuständigen Gericht als am Schluss der mündlichen Verhandlung des Erstverfahrens objektiv hinreichend vorhersehbar beurteilt werden.

¹⁶⁶ Vgl. nur BGH, Beschl. v. 12.3.2019 – 2 StR 595/18, juris Rn 6 ff.; v. 6.12.2018 – 4 StR 484/18, juris Rn 15 f.; v. 20.9.2018 – 3 StR 618/17, juris Rn 11 f.

¹⁶⁷ BGH, Urt. v. 24.9.1991 – VI ZR 60/91, VersR 1992, 374, m.w.N.

¹⁶⁸ BGH, Urt. v. 30.4.1996 – VI ZR 55/95, BGHZ 132, 341 (350 ff.).

¹⁶⁹ Von Gerlach, Die prozessuale Behandlung von Schmerzensgeldansprüchen, VersR 2000, 525 (527).

¹⁷⁰ BGH, Urt. v. 30.4.1996 – VI ZR 55/95, BGHZ 132, 341 (351 f.); Urt. v. 2.2.1999 – VI ZR 25/98, BGHZ 140, 335 (341 f.); vgl. ferner etwa BGH, Beschl. v. 24.3.2016 – III ZR 52/15, MDR 2016, 788 Rn 4 ff.

¹⁷¹ BGH, Urt. v. 2.2.1999 – VI ZR 25/98, BGHZ 140, 335 (341 f.).

¹⁷² BGH, Urt. v. 21.7.1998 – VI ZR 276/97, VersR 1998, 1565 (1566).

¹⁷³ BGH, Urt. v. 21.7.1998 – VI ZR 276/97, VersR 1998, 1565 (1566).

¹⁷⁴ BGH, Urt. v. 10.7.2018 – VI ZR 259/15, VersR 2018, 1462 Rn 6, m.w.N.

¹⁷⁵ BGH, Urt. v. 10.7.2018 – VI ZR 259/15, VersR 2018, 1462 Rn 7.

¹⁷⁶ BGH, Urt. v. 20.1.2004 – VI ZR 70/03, VersR 2004, 1334 (1335).

¹⁷⁷ BGH, Urt. v. 10.7.2018 – VI ZR 259/15, VersR 2018, 1462 Rn 6.

¹⁷⁸ BGH, Urt. v. 20.3.2001 – VI ZR 325/99, VersR 2001, 876.

¹⁷⁹ BGH, Urt. v. 20.1.2004 – VI ZR 70/03, VersR 2004, 1334 (1335).

¹⁸⁰ BGH, Urt. v. 20.1.2015 – VI ZR 27/14, VersR 2015, 772 Rn 8, m.w.N.

c) Adhäsionsverfahren

Hier ist **Vorsicht** geboten: Die im Adhäsionsverfahren ergangene Entscheidung steht nach § 406 Abs. 3 S. 1 StPO einem im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen Urteil gleich. Die vorstehenden Wirkungen einer auf einen uneingeschränkten Schmerzensgeldantrag hin erfolgten Zuerkennung eines Schmerzensgeldes treten damit auch hier ein. Die Folge ist: Auch ein zu geringes Schmerzensgeld des – schadensrechtlich nicht immer erfahrenen – Strafrichters kann Nachforderungen ausschließen!¹⁸¹ Dies sollte bei der Entscheidung für einen Adhäsionsantrag stets im Auge behalten werden.

d) Berufung und Revision

Wird dem Kläger, der ein angemessenes Schmerzensgeld unter Angabe eines Mindestbetrags geltend gemacht hat, genau dieser Mindestbetrag zugesprochen, ist er nicht beschwert,¹⁸² ein Rechtsmittel mangels **Beschwer** somit unzulässig. Das gilt auch dann, wenn ihm das Gericht den Mindestbetrag unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens zuerkannt hat, das es entgegen der Auffassung des Klägers bejaht hat.¹⁸³

Das **Berufungsgericht** ist an die erstinstanzliche Schmerzensgeldbemessung nicht gebunden. Es darf und muss diese auf der Grundlage der nach § 529 ZPO maßgeblichen Tatsachen in vollem Umfang darauf überprüfen, ob sie überzeugt. Hält das Berufungsgericht sie zwar für vertretbar, letztlich aber bei Berücksichtigung aller Gesichtspunkte nicht für sachlich überzeugend, so darf und muss es einen eigenen, dem Einzelfall angemessenen Schmerzensgeldbetrag finden.¹⁸⁴ Auch das Berufungsgericht ist Tatgericht; auch ihm kommt insoweit das volle tatrichterliche Ermessen zu.

Das **Revisionsgericht** kann die Höhe des Schmerzensgeldes nach ständiger Rechtsprechung des BGH dagegen nur daraufhin überprüfen, ob sie auf einem Rechtsirrtum beruht, insb. ob sich das Berufungsgericht mit allen für die Bemessung des Schmerzensgeldes maßgeblichen Umständen ausreichend auseinandergesetzt und sich um eine angemessene Beziehung der Entschädigung zu Art und Dauer der Verletzungen bemüht hat. Ob das vom Berufungsgericht ausgerichtete Schmerzensgeld zu reichlich oder zu niedrig ist, wird in der Revision hingegen grds. nicht untersucht.¹⁸⁵ Der BGH ist damit auch der falsche Adressat für die immer wieder geäußerte Forderung, das Schmerzensgeldniveau in Deutschland ganz allgemein zu erhöhen. Eine solche Bewegung müsste – so man sie für wünschenswert hält – von den Tatgerichten ausgehen.

e) Streitwert

Wurde die Höhe des Schmerzensgeldes vom Kläger völlig in das **Ermessen** des Gerichts gestellt, so ist der Streitwert der Betrag, der nach dem tatsächlichen Vortrag des Klägers als das angemessene Schmerzensgeld zu erachten ist. Erweisen sich die vom Kläger behaupteten klagebegründenden Tatsachen teilweise als unzutreffend und billigt ihm das Gericht aus diesem Grund einen niedrigeren Betrag zu, dann ist seine Klage mit der entsprechenden Kostenfolge teilweise abzuweisen.

Hat der Kläger einen bestimmten Mindestbetrag gefordert, so wird das Gericht den Streitwert, sollte es im Urteil – wie unbegrenzt zulässig¹⁸⁶ – einen den Mindestbetrag überschreitenden Schmerzensgeldbetrag aussprechen, auf den ausgesprochenen Betrag, ansonsten jedenfalls regelmäßig auf den angegebenen Mindestbetrag festsetzen.¹⁸⁷ Unterschreitet das ausgeworfene Schmerzensgeld den vom Kläger angegebenen Mindestbetrag, so ist die Klage mit der entsprechenden Kostenfolge teilweise abzuweisen.

f) (Prozess- und Verzugs-)Zinsen

Der Schmerzensgeldanspruch entsteht mit dem Schadensereignis. Der schließlich als angemessen zuerkannte Geldbetrag gilt als von Anfang an geschuldet. Deshalb ist auch ein mit unbeziffertem Klageantrag geltend gemachter Schmerzensgeldbetrag grds. von Rechtshängigkeit an gem. **§ 291 S. 1 BGB** zu verzinsen.¹⁸⁸

Auch soll der Schmerzensgeldgläubiger im Rahmen einer Mahnung i.S.v. **§ 286 BGB** nicht gehalten sein, den von ihm gewünschten Betrag zu beziffern. Vielmehr soll es ausreichen, dass hinreichend konkrete Tatsachen zur Höhe vorgetragen werden.¹⁸⁹ Überzeugend ist das nicht. Anders als im Rahmen einer Klage, bei der im Falle einer Zuwenigforderung der „Verlust“ eines weitergehenden (Haupt-)Anspruchs droht, gibt es bei einer Mahnung keinen Grund, den Gläubiger davon zu entlasten, einen konkreten Betrag zu benennen und den Schuldner dadurch erst in die Lage zu versetzen, sein Leistungsverlangen voll zu befriedigen.

g) Abfindungsvergleich

Der Großteil der Schadensfälle wird außergerichtlich erledigt. Dabei kommt es häufig auch zu einer Einigung der Parteien auf einen Schmerzensgeldbetrag. Aus Sicht des Verletzten ist zu beachten, dass Nachforderungen nur sehr eingeschränkt möglich sind. Handelt es sich – wie häufig – um einen **umfassenden und vorbehaltlosen Abfindungsvergleich**, so kommen Nachforderungen nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur dann in Betracht, wenn dem Verletzten ein Festhalten am Vergleich nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht mehr zumutbar ist, weil entweder die Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) für den Vergleich weggefallen ist oder sich geändert hat, so dass eine Anpassung an die veränderten Umstände erforderlich erscheint, oder weil nachträglich erhebliche Äquivalenzstörungen in den Leistungen der Parteien eingetreten sind, die für den Verletzten nach den gesamten Umständen des Falles eine ungewöhnliche Härte bedeuten würden.¹⁹⁰ Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hängt entscheidend davon ab, welche (Zukunfts-)Risiken der Verletzte nach dem Inhalt der Vereinbarung übernommen hat, was wiederum nur durch Auslegung ermittelt werden kann.¹⁹¹ Trotz der grundsätzlichen Zurückhaltung der Rechtsprechung wurde eine **Nachforderung etwa zugelassen bei**

¹⁸¹ BGH, Ur t. v. 20.1.2015 – VI ZR 27/14, VersR 2015, 772 Rn 8 ff.

¹⁸² BGH, Beschl. v. 24.3.2016 – III ZR 52/15, MDR 2016, 788 Rn 6; Ur t. v. 2.10.2001 – VI ZR 356/00, VersR 2001, 1578 f.

¹⁸³ BGH, Ur t. v. 2.10.2001 – VI ZR 356/00, VersR 2001, 1578 f.

¹⁸⁴ BGH, Ur t. v. 28.3.2006 – VI ZR 46/05, VersR 2006, 710 Rn 30.

¹⁸⁵ Vgl. nur BGH, Ur t. v. 10.2.2015 – VI ZR 8/14, VersR 2015, 590 Rn 7, m.w.N.; zu den – revisionsrechtlich überprüfba ren – Grenzen des tatrichterlichen Ermessens vgl. auch BGH, Ur t. v. 8.6.1976 – VI ZR 216/74, juris Rn 13.

¹⁸⁶ Vgl. BGH, Ur t. v. 30.4.1996 – VI ZR 55/95, BGHZ 132, 341 (350 ff.).

¹⁸⁷ Vgl. aber BGH, Ur t. v. 30.4.1996 – VI ZR 55/95, BGHZ 132, 341 (352), wonach der Streitwert stets höher als die vom Kläger angegebene (Mindest-)Größenordnung festgesetzt werden kann; der tatgerichtlichen Praxis dürfte dies aber nicht entsprechen.

¹⁸⁸ BGH, Ur t. v. 5.1.1965 – VI ZR 24/64, NJW 1965, 531 (532).

¹⁸⁹ OLG Celle, Ur t. v. 14.2.1963 – 5 U 22/62, NJW 1963, 1205; Palandt/Grüneberg, 80. Aufl., § 286 Rn 19.

¹⁹⁰ BGH, Ur t. v. 12.2.2008 – VI ZR 154/07, NJW-RR 2008, 649 Rn 9; v. 19.6.1990 – VI ZR 255/89, NJW 1991, 1535.

¹⁹¹ BGH, Ur t. v. 12.2.2008 – VI ZR 154/07, NJW-RR 2008, 649 Rn 11; vgl. ferner BGH, Ur t. v. 19.6.1990 – VI ZR 255/89, NJW 1991, 1535.

- Eintritt erheblicher körperlicher Spätschäden in Form epileptischer Anfälle nach Gesamtabgeltung auf der Grundlage des hälftigen, eher geringen materiellen Schadens in der irrigen Annahme, die körperlichen Beeinträchtigungen seien unbedeutend.¹⁹²
- Eintritt einer Beinverkürzung um 13,5 cm und dadurch erforderlich gewordenem „Stützapparat prothesenähnlicher Art“ nach Gesamtabgeltung auf der Grundlage der irrigen Annahme einer nur 1 bis 2 cm betragenden Beinverkürzung (Nachforderung von DM 15 000 im Jahr 1964 nach DM 1 200 zzgl. monatlicher Rente von DM 10 – Gesamtabgeltung für materielle und immaterielle Schäden im Jahr 1953).¹⁹³
- Entwicklung einer schwerstgradigen Hüftkopfnekrose mit enormer Schmerzsymptomatik, die eine Hüfttotalendoprothese nötig machte und zu einer relativen Beinverlängerung (MdE mindestens 30 %) führte, nach Gesamtabgeltung auf der Grundlage eines nicht ausgeheilten Oberschenkelhalsbruchs, eines offenen Nasenbeinbruchs und eines Schädelhirntraumas (Nachforderung € 25 000 im Jahr 2003 nach DM 20 000 Schmerzensgeldabgeltung im Jahr 1999).¹⁹⁴
- Erhebliche Spätschäden an beiden Händen mit zehn jeweils mehrwöchigen stationären Behandlungen, Hauttransplantationen, Resektion beider Zeigefinger, Handverschrämierung und Versteifung zweier Finger nach Gesamtabgeltung auf der Grundlage von erheblichen Verbrennung durch Röntgenbestrahlung von Warzen (pauschale Nachforderung von DM 125 000 für Haushaltsführung und Schmerzensgeld im Jahr 2000 nach DM 30 000 Gesamtabgeltung im Jahr 1962).¹⁹⁵

Wird in den Vergleich ein **immaterieller Vorbehalt** aufgenommen, so sind die Voraussetzungen, unter denen auf der Grundlage dieses Vorbehalts Nachforderungen erhoben werden können, durch Auslegung der Vereinbarung zu ermitteln. In der Regel werden solche Nachforderungen dann möglich, wenn Verletzungsfolgen eintreten, mit denen bei Abschluss des Vergleichs nicht oder nicht ernsthaft zu rechnen war. Dies entspricht im Wesentlichen der Rechtslage nach rechtskräftiger Zuerkennung von Schmerzensgeld auf einen unbeschränkten Antrag (vgl. oben unter b).

Beim Abschluss einer Abfindungsvereinbarung ist daran zu denken, nur vorbehaltene Ansprüche gegen Verjährung abzusichern; andernfalls läuft in der Regel die dreijährige Verjährungsfrist. Es ist deshalb eine Formulierung in den Vergleich aufzunehmen, die zumindest die verjährungsrechtliche Wirkung eines Feststellungsurteils herstellt. Formuliert werden kann etwa:

Formulierungsbeispiel 1

„Künftige materielle/immaterielle Schäden, wie zum Beispiel [...], bleiben vorbehalten. Bezüglich solcher Ansprüche wird sich die Beklagte so behandeln lassen, als sei gegen sie am heutigen Tage ein gerichtliches Feststellungsurteil ergangen.“

Formulierungsbeispiel 2

„Einem rechtskräftigen Feststellungsurteil in seiner Wirkung gleichgestellt, schließen die Parteien heute, (Datum), folgenden Abfindungsvergleich: (...)“

Beim Abfindungsvergleich handelt es sich um einen gegenseitigen Vertrag i.S.v. **§ 779 BGB**. Es gelten die allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte. Besondere Vorsicht ist bei der Beteiligung von Minderjährigen oder Betreuten am Abfindungsvergleich geboten: **Vertretungsverbote** (z.B. gem. §§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1795 BGB) und **Genehmigungsvorbehalte** (z.B. gem. §§ 1643, 1822 Nr. 12 BGB bzw. §§ 1908i Abs. 1, 1822 Nr. 12 BGB, wenn der Vergleichswert € 3 000 übersteigt und der Vergleich nicht mit einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleichsvorschlag übereinstimmt) sind zu beachten.

II. Entschädigung für immaterielle Schäden außerhalb des Schmerzensgeldes

1. Allgemein

Nach § 253 Abs. 1 BGB kann wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden. Die materielle Entschädigung für immaterielle Schäden ist somit die Ausnahme, die grds. – zu einer wichtigen Ausnahme nachfolgend unter 2. – einer ausdrücklichen Anordnung durch den Gesetzgeber bedarf. Solche gesetzlichen Regelungen finden sich etwa in § 844 Abs. 3 BGB (Hinterbliebenengeld), § 651n Abs. 2 BGB (nutzlos aufgewendete Urlaubszeit), § 97 Abs. 2 S. 4 UrhG (Urheberpersönlichkeitsrecht) oder Art. 82 Abs. 1 DSGVO (Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung).

2. Geldentschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

a) Rechtsgrundlagen

Nach ständiger **Rechtsprechung des BGH**¹⁹⁶ kann auch eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf eine Geldentschädigung begründen. Voraussetzung ist, dass es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Hat der BGH diesen Anspruch in der sog. **Herrenreiter-Entscheidung**¹⁹⁷ noch auf eine analoge Anwendung von § 847 BGB a.F. gestützt, geht er nun davon aus, dass es sich bei der Zubilligung einer Geldentschädigung gerade nicht um ein Schmerzensgeld i.S.d. § 253 BGB handelt.¹⁹⁸ BVerfG¹⁹⁹ und BGH²⁰⁰ begreifen den Anspruch auf Geldentschädigung als Recht, das auf den Schutzauftrag

¹⁹² BGH, UrT. v. 28.2.1961 – VI ZR 95/60, DAR 1961, 165.

¹⁹³ BGH, UrT. v. 21.12.1965 – VI ZR 168/64, VersR 1966, 243.

¹⁹⁴ OLG Oldenburg, UrT. v. 28.2.2003 – 6 U 231/01, VersR 2004, 64.

¹⁹⁵ OLG Schleswig, UrT. v. 30.8.2000 – 4 U 158/98, VersR 2001, 983.

¹⁹⁶ Vgl. nur BGH, UrT. v. 24.5.2016 – VI ZR 496/15, VersR 2016, 1001 Rn 9, m.w.N.

¹⁹⁷ BGH, UrT. v. 14.2.1958 – I ZR 151/56, BGHZ 26, 349 (354 ff.).

¹⁹⁸ Vgl. nur BGH, UrT. v. 5.10.2004 – VI ZR 255/03, BGHZ 160, 298 (302).

¹⁹⁹ BVerfG, Beschl. v. 14.2.1973 – 1 BvR 112/65, BVerfGE 34, 269 (292) – Soraya.

²⁰⁰ BGH, UrT. v. 12.12.1995 – VI ZR 223/94, VersR 1996, 341 (342); v. 5.12.1995 – VI ZR 332/94, VersR 1996, 339 (340); v. 15.11.1994 – VI ZR 56/94, BGHZ 128, 1 (15).

aus Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG zurückgeht. Demgemäß wird der Anspruch auch aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 und Art. 2 GG hergeleitet. Er beruht auf dem Gedanken, dass ohne einen solchen Anspruch Verletzungen der Würde und Ehre des Menschen häufig ohne Sanktion blieben mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde. Der Gesetzgeber weigert sich bis heute, den richterrechtlich geschaffenen Anspruch selbst zu regeln.²⁰¹

b) Funktion

Anders als beim Schmerzensgeld steht bei der Zuerkennung einer Geldentschädigung im Falle einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung regelmäßig der **Genugtuungsgedanke** im Vordergrund.²⁰² Daneben dient der Anspruch der **Prävention**.²⁰³ Der Präventionsgedanke allein ist aber nicht geeignet, den Anspruch zu tragen;²⁰⁴ er hat als Bemessungsfaktor ggf. Auswirkungen auf die Höhe der Geldentschädigung.²⁰⁵

c) Voraussetzungen

Zunächst bedarf es einer **schwerwiegenden Verletzung** des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Geschädigten,²⁰⁶ auch in Form einer Verletzung des Rechts am eigenen Bild. Ob die im Raum stehende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hinreichend schwer ist, ist aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Dabei sind nach der Rechtsprechung des BGH²⁰⁷ insb. Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, Anlass und Beweggrund des Handelnden und der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen.

Weiter darf die Beeinträchtigung **nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen** werden können. So kann bei der gebotenen Gesamtwürdigung etwa auch ein erwirkter Unterlassungstitel den Geldentschädigungsanspruch beeinflussen und ggf. sogar ausschließen.²⁰⁸

Bejaht wurde ein Geldentschädigungsanspruch wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, der nach der Rechtsprechung nur in engen Grenzen zu gewähren ist,²⁰⁹ etwa

- im Falle nicht erweislich wahrer Behauptungen im Zusammenhang mit der sog. sächsischen Korruptionsaffäre, der Geschädigte sei pädophil, habe eine Beziehung mit einer 14-Jährigen und sei korrupt,²¹⁰
- im Falle der Veröffentlichung heimlich aufgenommener Bilder des minderjährigen Kindes einer Prominenten,²¹¹

- fortdauernde Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch unwahre Tatsachenbehauptung auf der Titelseite einer Zeitschrift (Caroline von Monaco).²¹²

Verneint wurden die Voraussetzungen trotz Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts etwa

- im Falle der Bezeichnung des Geschädigten als „Arschloch“ als Reaktion auf ein Schreiben, in dem dieser Genugtuung über eine Krebserkrankung des Adressaten zum Ausdruck bringt,²¹³
- bei groben Beleidigungen mittels SMS, wenn ein Unterlassungstitel erwirkt wurde,²¹⁴
- bei Verletzung des Rechts auf ungestörte kindgemäße Entwicklung durch Bezeichnung einer identifizierbaren Grundschülerin als „Möchtegernüberspringerin“ und Wiedergabe einer entsprechenden Begebenheit in einem Buch einer (ehemaligen) Lehrerin bei Unterlassungstitel und (dienstrechtlichem) Ordnungsmittelverfahren,²¹⁵
- bei Verletzung des Rechts am eigenen Bild durch identifizierbare Abbildung einer zufällig neben einem prominenten Fußballspieler im Bikini aufgenommenen Frau am Strand von Mallorca.²¹⁶

d) Höhe

Wie beim Schmerzensgeld ist auch bei der Geldentschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts die Bemessung in erster Linie **Sache des Tatrichters**.²¹⁷ Entscheidend sind die konkreten Umstände des Einzelfalles. In Fällen, in denen der Schädiger die Verletzung der Persönlichkeit seines Opfers als Mittel zur Auflagensteigerung und damit zur Verfolgung eigener kommerzieller Interessen eingesetzt hat, ist die Erzielung von Gewinnen aus der Rechtsverletzung mit einzubeziehen. In solchen Fällen muss von der Höhe der Geldentschädigung ein echter **Hemmungseffekt** ausgehen. Ein weiterer Bemessungsfaktor ist natürlich die **Intensität der Persönlichkeitsverletzung**, etwa eine nachhaltige Störung des Privatlebens oder eine besondere Hartnäckigkeit von entsprechenden Rechtsverletzungen. Allerdings darf die Geldentschädigung in Pressesachen keine Höhe erreichen, die die **Pressefreiheit** unverhältnismäßig einschränkt.²¹⁸

e) Sonstiges

Die Ausführungen zur Besteuerung (oben I. 7.), zur Anrechenbarkeit (oben I. 8.) und zum Prozessualen (oben I. 9.) des Schmerzensgeldanspruchs dürften weitgehend auf den Geldentschädigungsanspruch übertragbar sein.

Besonderheiten gelten hinsichtlich Übertragbarkeit und Vererblichkeit: Nach Auffassung des BGH ist der Anspruch auf Gewährung einer Geldentschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts **weder abtretbar**²¹⁹ **noch vererblich**.²²⁰ Diese Rechtsauffassung ist in der Literatur sehr

²⁰¹ Vgl. nur Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensrechtlicher Vorschriften, BR-Drucks 742/01, 55; ferner Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drucks 14/7752, 55.

²⁰² Vgl. nur BGH, Urt. v. 29.4.2014 – VI ZR 246/12, BGHZ 201, 45 Rn 18, m.w.N.

²⁰³ BGH, Urt. v. 17.12.2013 – VI ZR 211/12, VersR 2014, 381 Rn 38; v. 6.12.2005 – VI ZR 265/04, BGHZ 165, 203 (207), m.w.N.; v. 5.10.2004 – VI ZR 255/03, BGHZ 160, 298 (302).

²⁰⁴ BGH, Urt. v. 6.12.2005 – VI ZR 265/04, BGHZ 165, 203 (207); v. 5.3.1974 – VI ZR 228/72, VersR 1974, 756 (758).

²⁰⁵ BGH, Urt. v. 6.12.2005 – VI ZR 265/04, BGHZ 165, 203 (207), m.w.N.

²⁰⁶ BGH, Urt. v. 24.5.2016 – VI ZR 496/15, VersR 2016, 1001 Rn 9.

²⁰⁷ BGH, Urt. v. 24.5.2016 – VI ZR 496/15, VersR 2016, 1001 Rn 9, m.w.N.

²⁰⁸ BGH, Urt. v. 24.5.2016 – VI ZR 496/15, VersR 2016, 1001 Rn 9, m.w.N.

²⁰⁹ BGH, Urt. v. 14.5.2013 – VI ZR 269/12, BGHZ 197, 213 Rn 31.

²¹⁰ BGH, Urt. v. 17.12.2013 – VI ZR 211/12, BGHZ 199, 237 Rn 13 ff.

²¹¹ BGH, Urt. v. 5.10.2004 – VI ZR 255/03, BGHZ 160, 298 (303 ff.).

²¹² BGH, Urt. v. 15.11.1994 – VI ZR 56/94, BGHZ 128, 1 (12 f.).

²¹³ BGH, Urt. v. 14.11.2017 – VI ZR 534/15, juris Rn 18 ff.

²¹⁴ BGH, Urt. v. 24.5.2016 – VI ZR 496/15, VersR 2016, 1001 Rn 9 ff.

²¹⁵ BGH, Urt. v. 15.9.2015 – VI ZR 175/14, BGHZ 206, 347 Rn 37 ff.

²¹⁶ BGH, Urt. v. 21.4.2015 – VI ZR 245/14, VersR 2014, 898 Rn 32 ff.

²¹⁷ Vgl. nur BGH, Urt. v. 5.10.2004 – VI ZR 255/03, BGHZ 160, 298 (307).

²¹⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 15.11.1994 – VI ZR 56/94, BGHZ 128, 1 (16); ferner Urt. v. 17.12.2013 – VI ZR 211/12, BGHZ 199, 237 Rn 77.

²¹⁹ BGH, Urt. v. 25.2.1969 – VI ZR 241/67, VersR 1969, 519 (521).

²²⁰ BGH, Urt. v. 23.5.2017 – VI ZR 261/16, BGHZ 215, 117 Rn 12 ff.; v. 29.11.2016 – VI ZR 530/15, NJW 2017, 800 Rn 8; v. 29.4.2014 – VI ZR 246/12, BGHZ 201, 45 Rn 4 ff.; ebenso OLG Köln, Urt. v. 29.5.2018 – 15 U 64/17, juris Rn 709 ff. – „Kohl-Protokolle“.

umstritten²²¹ und derzeit wieder Gegenstand eines beim BGH anhängigen Verfahrens.²²²

f) Sonderfall: Geldentschädigung wegen Verletzung des Selbstbestimmungsrechts?

In seinem Urteil vom 2.4.2019 (VI ZR 13/18, „Weiterleben als Schaden“)²²³ hat der VI. Zivilsenat des BGH angedeutet, es könnte einen Anspruch auf Geldentschädigung auch wegen einer Verletzung des Selbstbestimmungsrechts geben, wenn lebenserhaltende Maßnahmen gegen den Willen des Patienten aufrechterhalten werden. Letztlich konnte er dies aber offenlassen, weil ein gegen die im dortigen Fall durchgeführte Sondenernährung stehender Wille des inzwischen verstorbenen Patienten vom Berufungsgericht nicht festgestellt werden konnte. Obwohl das Selbstbestimmungsrecht des Patienten insoweit (auch) dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht entspringt, es sich auch bei einem solchen Anspruch letztlich um einen Geldentschädigungsanspruch wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts handelte, wäre er vom vorstehend behandelten Anspruch zu unterscheiden. Insbesondere die Vererblichkeitsfrage dürfte hier nach Auffassung der Autoren der „SchmerzensgeldBeträge 2022“ abweichend zu beurteilen sein.

3. Hinterbliebenengeld

a) Grundsätzliches

Mit Wirkung zum 22.7.2017 wurde in Deutschland das sog. Hinterbliebenengeld eingeführt.²²⁴ § 844 Abs. 3 BGB und die entsprechenden Vorschriften in Spezialgesetzen (§ 86 Abs. 3 AMG, § 32 Abs. 4 S. 5 u. 6 GenTG, § 7 Abs. 3 ProdHaftG, § 12 Abs. 3 UmweltHG, § 15 Abs. 3 AtomG, § 10 Abs. 3 StVG, § 5 Abs. 3 HaftPflG, § 35 Abs. 3 LuftVG) sehen nun – unabhängig von den Voraussetzungen der Schockschadensrechtsprechung – für den Fall der Tötung auch eine angemessene Entschädigung in Geld für das **seelische Leid** vor, das ein Hinterbliebener erleidet, der zur Zeit der Verletzung in einem besonderen Näheverhältnis zum Getöteten stand. Nach Art. 229 § 43 EGBGB ist § 844 Abs. 3 BGB – ebenso wie seine „kleinen Schwestern“ – nur anwendbar, wenn die zum Tode führende Verletzung nach dem 22.7.2017 eingetreten ist. Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld ist Zeichen der Anerkennung für das seelische Leid der Hinterbliebenen, nicht Ausgleich für den Verlust des nahestehenden Menschen.

b) Voraussetzungen

Hinterbliebenengeld kommt – anders als Schmerzensgeld auf der Grundlage der Rechtsprechung zum Schockschaden – nur im Falle der **Tötung** und nicht bei (bloß) schweren Verletzungen in Betracht. Voraussetzung ist ein besonderes **persönliches Näheverhältnis** zum Getöteten. Bei Ehegatten, Lebenspartnern, Eltern oder Kindern des Getöteten wird dieses Näheverhältnis gem. § 844 Abs. 3 S. 2 BGB vermutet. Die Vermutung ist – etwa im Falle der Entfremdung – widerlegbar.²²⁵ Auf der anderen Seite ist die Aufzählung nicht abschließend; auch sonstige Personen, die eine besondere soziale Bindung

zum Getöteten haben, können anspruchsberechtigt sein. Sie müssen dann aber das besondere Näheverhältnis darlegen und ggf. beweisen.²²⁶

c) Höhe

Im Gesetzentwurf zur Einführung des Hinterbliebenengeldes wurde von einer durchschnittlichen Ersatzleistung je Todesfall – nicht je Hinterbliebenem – von **€ 10 000** ausgegangen.²²⁷ Die obergerichtliche Rechtsprechung²²⁸ geht davon aus, dass dieser Betrag keine Obergrenze, sondern „Anker, Richtschnur und Orientierungshilfe“ für die Bemessung der angemessenen Entschädigung im Einzelfall gem. § 287 ZPO darstellt.

d) Sonstiges

Neue Vorschriften führen zu neuen Fragen: Im Dezember 2020 hatte sich das Oberlandesgericht Koblenz mit der Frage zu befassen, ob die im Falle eines **Arbeitsunfalls** gem. §§ 104, 105 SGB greifenden Haftungsbeschränkungen auch auf Ansprüche auf Hinterbliebenengeld nach § 844 Abs. 3 BGB anwendbar sind. Das Oberlandesgericht Koblenz hat diese Frage verneint.²²⁹ Die vom Oberlandesgericht Koblenz zugelassene Revision ist beim BGH anhängig.²³⁰

²²¹ Vgl. etwa BeckOGK/Brand, 1.4.2021, BGB § 253 Rn 43.

²²² Az. VI ZR 258/18 („Kohl-Protokolle“).

²²³ BGHZ 221, 352 Rn 23; die Verfassungsbeschwerde des unterlegenen Klägers ist beim BVerfG unter dem Aktenzeichen 1 BvR 1187/19 anhängig.

²²⁴ BGBl I 2017, 2421; ausführlich zum Hinterbliebenengeld: Huber/Kadner Graziano/Luckey, Hinterbliebenengeld, 2018.

²²⁵ Vgl. BGH, Beschl. v. 18.5.2020 – 6 StR 48/20, DAR 2020, 465 (466).

²²⁶ Müller, Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld, VersR 2017, 321 (323).

²²⁷ Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld, BT-Drucks 18/11397, 11.

²²⁸ Vgl. etwa OLG Schleswig, Urt. v. 23.2.2021 – 7 U 149/20, juris Rn 33 ff.; OLG Koblenz, Urt. v. 31.8.2020 – 12 U 870/20, NJW 2021, 168 Rn 12 ff.

²²⁹ OLG Koblenz, Urt. v. 21.12.2020 – 12 U 711/20, VersR 2021, 320 (321).

²³⁰ Az. VI ZR 3/21.

B. Entscheidungen deutscher Gerichte

I. Zusammenstellung nach Art der Verletzungen

Arm	31	Hals	238
Amputation.....	31	Allgemeine Verletzungen	238
Bruch	33	Hand, Handgelenk, Finger	239
Oberarmbruch	36	Amputation.....	240
Unterarmbruch.....	43	Bruch	243
Ellenbogen.....	51	Sonstige Verletzungen	255
Sonstiger Armbruch.....	53	Verletzungen Bänder, Sehnen, Muskeln u. Ä.....	259
Sonstige Verletzungen	53	Hüfte	264
Becken	58	Bruch	265
Bruch	59	Sonstige Verletzungen	272
Sonstige Verletzungen	64	Arthrose	279
Bein	65	Innere Organe	279
Prellungen, Blutergüsse und allg. Verletzungen	66	Bauch und Magen.....	279
Knie.....	68	Darm.....	284
Bruch	69	Herz und Kreislauf	293
Sonstige Verletzungen.....	83	Leber, Galle	297
Verletzungen Bänder, Sehnen, Muskeln u. Ä.....	89	Lunge, Luftröhre, Zwerchfell	299
Arthrose.....	99	Milz	306
Oberschenkel.....	99	Niere, Blase, Harnröhre	308
Amputation.....	100	Kopf	316
Bruch	104	Gehirnerschütterung.....	316
Sonstige Verletzungen	118	Gehirnverletzungen	317
Verletzungen Bänder, Sehnen, Muskeln u. Ä.....	120	Schädelhirntrauma 1. Grades.....	340
Unterschenkel.....	121	Schädelhirntrauma 2. Grades	347
Amputation.....	121	Schädelhirntrauma 3. Grades	352
Bruch	125	Kopfwunden	364
Sonstige Verletzungen.....	148	durch vorsätzliche Körperverletzung	366
Verletzungen, Bänder, Sehnen, Muskeln u. Ä.....	150	Schädelbruch.....	367
Brust und Brustkorb	150	Prellungen, Blutergüsse.....	371
Bruch	150	Haare	374
Quetschungen, Prellungen und sonstige Verletzungen	153	Nerven	377
Rippenbruch	157	Epilepsie und sonstige Krampfanfälle	378
Fuß mit Sprunggelenk	159	Lähmung.....	380
Amputation.....	160	Zerreiung, Durchtrennung, Reizung, Einklemmung u. Ä.....	394
Bruch (auch Knöchelbruch).....	161	Sensibilitätsausfall und Sensibilitätsstörungen	401
Sonstige Verletzungen	188	Rücken	404
Verletzungen Bänder, Sehnen, Muskeln u. Ä.....	192	Allgemeine Verletzungen	404
Arthrose	194	Schulter.....	405
Zehe (Bruch und sonstige Verletzungen).....	194	Bruch (auch Schlüsselbeinbruch).....	406
Geschlechtsorgane/Sexualstörungen	196	Sonstige Verletzungen.....	416
männlich	196	Verletzungen Bänder, Sehnen, Muskeln u. Ä.....	419
weiblich	200	Wirbelsäule mit Lendenwirbel.....	426
Amputation Brust	207	Wirbelsäule (Brustwirbel, Lendenwirbel, Kreuzbein, Steißbein)	429
Gesicht	210	HWS-Schleudertrauma und sonstige Verletzungen	446
Bruch	210	Querschnittslähmung.....	494
durch vorsätzliche Körperverletzung	216	Sinnesorgane	515
Allgemeine Verletzungen (Nase, Stirn, Lippen, Zunge, etc.) ...	220	Auge.....	515
durch vorsätzliche Körperverletzung	223	Verletzungen.....	516
Gesichtsnarben und -entstellungen	224	Verlust oder Beeinträchtigung des Sehvermögens.....	518
durch vorsätzliche Körperverletzung	226	Verlust des Auges	531
Kieferverletzungen und Kieferbrüche	227	Verlust und Beeinträchtigung von Geruchs- und Geschmackssinn	533
durch vorsätzliche Körperverletzung	231	Ohr.....	534
Zahnbeschädigung, Zahnverlust, Zahnschmerzen.....	232	Schwerhörigkeit oder Beeinträchtigung des Hörvermögens	534
durch vorsätzliche Körperverletzung	235	Sonstige Verletzungen.....	538
sonstige	237	Stimmbänder, Kehlkopf und sonstige Sprachstörungen	541

Thrombose	544	Narbe (entstellend)	757
Verbrennungen	546	Persönlichkeitsrechtsverletzung	758
Verätzungen, Vergiftungen, Strahlenschäden	554	Polytraumen	791
Verletzungen mit Todesfolge	557	Produkthaftung	850
 		Psychische Schäden	851
II. Häufige Verletzungsarten	572	Psychische Primärschäden, insb. Schockschäden und Posttraumatische Belastungsstörung	852
Distorsion	572	durch Miterleben von Unfalltod, Erhalt der Unfallnachricht.	871
Entzündungen und Infektionen	572	durch Fehldiagnose	881
Quetschungen	577	Hinterbliebenengeld.....	882
Risswunden	577	Psychische Folgeschäden nach physischem Primärschaden	891
Schnitt- und Platzwunden	577	Schussverletzung	905
Verrenkungen	577	Sportunfälle	909
Versteifung	578	Sterilisation u. Ä.	909
 		Ungewollte Schwangerschaft und Geburt	910
III. Besondere Verletzungsarten, Verletzungsursachen und Verletzungsfolgen	579	Vergewaltigung, sexueller Missbrauch u. Ä. ..	912
Aids	579	Erwachsene	912
Behandlungsfehler, Ärztlicher Kunst- und Aufklärungsfehler	580	Kinder	918
Behandlungsfehler	582	Verletzung der Verkehrssicherungspflicht	929
bei Schönheitsoperationen	636	Verzögerliche Schadensregulierung	931
mit Todesfolge.....	641	Vorsätzliche Körperverletzung	932
Zahn.....	650		
Fehlende Aufklärung/Einwilligung.....	670		
Dekubitus	687		
Geburtsschäden	688		
Fehlgeburt, Totgeburt, vorzeitige Wehen u.Ä.....	688		
Hirnschäden.....	689		
Sonstige Schäden.....	718		
Freiheitsentziehung	721		
Hundebisswunden und sonstige Verletzungen durch Tiere	729		
Messerstich	749		
Mobbing/Diskriminierung	754		

I. Zusammenstellung nach Art der Verletzungen

In dieser Zusammenstellung wird im Allgemeinen das volle Schmerzensgeld genannt.

Mitverschulden: Wurde es jedoch wegen Mitverschuldens des Verletzten oder wegen Anrechnung der Betriebsgefahr gekürzt, so enthält die vorletzte Spalte „Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren“ einen entsprechenden Hinweis. Außerdem wurde in der zweiten Spalte „Betrag“ das Zeichen ● als Hinweis angebracht.

Schmerzensgeldanpassung: Das ausgeurteilte Schmerzensgeld kann nur eine Bewertungshilfe für einen Entschädigungsanspruch sein. Ggf. ist der Zeitablauf seit Entscheidung zu berücksichtigen. Der in Klammern (*Anp.2021*) angegebene Betrag ist mit Hilfe des Verbraucherpreisindex auf die aktuelle Ausgabe der SchmerzensgeldBeträge indiziert worden (vgl. ausführlich hierzu Seite 22).

Lfd. Nr.	Betrag DM Euro (<i>Anp.2021</i>)	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Verletzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
Arm							
Weitere Urteile zur Rubrik »Arm« siehe auch: bis €5000: 2687 ab €25000: 2329, 2345							
Arm - Amputation							
1	80000 €40000 + immat. Vorbehalt (€51952)	Amputation des rechten Unterarms auf Grund einer unzureichenden Primärversorgung einer Schnittwunde an der Beugeseite (Beugesehne) des rechten distalen Unterarms, die zu einem posttraumatischen Kompartmentsyndrom geführt hat		44-jähr. Versicherungsvertreter	Verlust des rechten Unterarms; Erwerbsunfähigkeitsrente	Grober ärztlicher Behandlungsfehler; Kläger litt 2 1/2 Jahre unter Schmerzen, mehrere operative Eingriffe, dann Amputation des rechten Unterarms erforderlich	Saarländisches OLG 28.1.2004 1 U 45/02-10 RAe Meinecke & Meinecke, Köln
2	€50000 + immat. Vorbehalt (€53428)	Amputation des rechten Unterarmes wegen verspäteten Erkennens eines Kompartmentsyndroms	Umfangreiche Krankenhausbehandlung, die schließlich zur Amputation mit Wundheilungsstörungen führte. Daraus resultierte ein ca. 10-tägiger Krankenhausaufenthalt, bei dem eine operative Nachresektion des distalen Radiusendes, eine Neurolyse des Nervus ulnaris und eine Neuromexstirpation erfolgten. Ein weiterer Krankenhausaufenthalt wurde erforderlich, um eine neoelektrische Unterarmprothese anzupassen, eine schmerztherapeutische Konsiliarbehandlung und eine neurologische Konsiliarbehandlung durchzuführen. Daneben sind fortlaufende ambulante Vorstellungen zur Kontrolle notwendig	48-jähr. Mann	Phantomschmerzen und sonstige zeitweilige Beschwerden am Armstumpf	Bei der Ermittlung des konkreten Schmerzensgeldes hat der Senat die unter d. ausgeführten Umstände und bislang eingetretenen Nachteile berücksichtigt. Insbesondere fällt aber ins Gewicht, dass der 1963 geborene Kläger vorhersehbar lebenslang mit den aus der Amputation resultierenden Beeinträchtigungen wird leben müssen. Der Senat befindet sich bei der Bemessung des Schmerzensgeldes auch im Rahmen dessen, was andere Gerichte ausgeurteilt haben (vgl. OLG Saarbrücken, Ur. v. 28.1.2004 – 1 U 45/02-10)	OLG Hamm 13.6.2017 26 U 59/16 juris

Lfd. Nr.	Betrag DM Euro (Anp.2021)	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Verletzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
Fortsetzung von »Arm - Amputation«							
3	120000 € 60000 (€ 87164)	Totale Oberarmamputation rechts; Dünndarmpertoration; Rückenfrakturen	Über 4 Monate stationär; 5 Operationen; immer noch arbeitsunfähig	52-jähr. Rentner	Vermutlich MdE: 100%	Beim Kläger hat sich ein ausgeprägtes depressives Syndrom entwickelt. Darüber hinaus ist er gezwungen, andauernd Medikamente zu nehmen, um die Phantomschmerzen halbwegs erträglich zu gestalten. Der Senat, im Berufungsverfahren vor dem OLG München, wies darauf hin, dass es gerade die psychischen Folgen gebieten, hier vom Normalfall abzuweichen. Der Senat hält ein Schmerzensgeld von DM 120000 (€ 60000) für angemessen. Daraufhin wurde ein entsprechender Vergleich geschlossen	OLG München 2.6.1995 10 U 2259/95 RA Truxa, Haag
4	135000 ● € 67500 + immat. Vorbehalt (€ 101157)	Amputation des linken Arms im Schultergelenk, Bruch des linken Ober- und Unterschenkels mit Verlust der linken Knie- scheibe und einer Zerstörung des Streckapparats des linken Kniegelenks	Nahezu 4 Monate Krankenhaus, die ersten 3 Wochen Intensivstation (Lebensgefahr)	29-jähr. Programmierer	Beinverkürzung links um 3,4 cm, starke Bewegungseinschränkung im linken Kniegelenk und oberen Sprunggelenk; 100% schwerstbehindert, MdE: 90%	10% Mitverschulden; die physischen und psychischen Beeinträchtigungen (z. B. Verhinderung beruflicher Aufstiegsmöglichkeiten und sportlicher Betätigungen) sind schmerzensgeld erhöhend, ebenso die Tatsache, dass die Beklagten nicht einmal eine Abschlagszahlung geleistet haben	OLG Frankfurt am Main 19.1.1994 7 U 189/92 zfs 1994, 82
5	€ 75000 + immat. Vorbehalt (€ 87701)	Ausriss des linken Arms mit Öffnung der linksseitigen Achselregion, Wundheilungsstörung, Schädelhirntrauma 1. Grades mit Kopfplatzwunde, Thoraxtrauma, Hämato-pneumothorax links, Fraktur der linken Großzehe	7 Tage Intensivstation, anschließend 96 Tage stationärer Aufenthalt, anschließend weitere 6 Monate Reha, insgesamt 9 1/2 Monate AU zu 100%	Mann, CNC-Dreher	MdE 80%; Verlust des linken Arms mit kurzem Oberarmstumpf, Lähmung der Schultermuskulatur links, verschiedene Narben am Körper, Sensibilitätsverlust der linken Oberarmspitze, deutliche Schmerzüberempfindlichkeit; Kläger leidet zudem unter starken psychischen sowie sozialen Einschränkungen	Für den Kläger bestand Lebensgefahr; er muss infolge des Armverlustes mit massiven Einschränkungen im beruflichen und privaten Bereich leben	LG Lübeck 9.7.2010 9 O 265/09 RA Klotmann, Hamburg
6	€ 85000 (€ 101683)	Amputation des linken Unterarmes nach dreigradig offener Unterarmfraktur links mit schwerstem Decollement im Handbereich und Radiusluxation links; Schädelkontusion mit frontaler Kopfplatzwunde, Verletzung der Ohrmuschel links, stumpfes Bauchtrauma mit zentraler Milzruptur und kapsulärem hilusseitigem Hämatom sowie subkapsulärem Nierenhämatom links	5 Wochen Krankenhaus, anschließend 2 Monate stationäre Reha-Maßnahme, 3 Jahre danach nochmals 3 Wochen stationär	60-jähr. Hausfrau	MdE: 100%	Schmerztherapie wegen starker Schmerzen am Amputationsstumpf sowie Phantomschmerzen, begleitet von psychologischer Betreuung; Wundheilungsstörungen am Unterarmstumpf verbunden mit täglicher Wundbehandlung; die Klägerin wird weiterhin psychologisch betreut und medikamentös behandelt. Die Klägerin war Linkshänderin. Der Stumpf kann nicht mit einer myoelektrischen Prothese versorgt werden, lediglich Schmuckprothese. Sie leidet an schweren Depressionen. Ihr Erscheinungsbild ist beeinträchtigt durch die Unterarmprothese, Narbe nach Stirn- und Kopfplatzwunde sowie narbig verheilte Ohrmuschelverletzung. Die Klägerin ist nicht in der Lage, ihren Haushalt zu organisieren und ist ständig auf fremde Hilfe angewiesen	Thüringer OLG 20.2.2008 4 U 903/06 RAe Röscher & Junkert, Bamberg

Lfd. Nr.	Betrag DM Euro (Anp.2021)	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Verletzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
----------	---------------------------	------------	---	-----------------------	--------------	--	---

Fortsetzung von »Arm - Amputation«

Kapitalabfindung mit Schmerzensgeldrente

7	€ 70 000 und € 200 Rente monatlich ab 1.12.2000 (€ 89 741)	Abriss des rechten Arms, Ausriss des oberen Plexus brachialis und vena subclavia, Ausriss des Schlüsselbein- und Schulterblattgelenks, Fraktur Ober- und Unterschenkel, Ruptur des hinteren Kreuzbandes am rechten Knie	4 Monate stationäre Behandlung mit mehreren Operationen	17-jähr. Schüler	Funktions-, Kraft- und Gefühlsverlust des rechten Schultergelenks und des rechten Arms, Instabilität des rechten Kniegelenks; MdE: 80%	Kläger musste die 11. Schulklasse wiederholen	OLG Celle 7.10.2004 14 U 27/04 SP 2004, 407
---	--	---	---	------------------	--	---	--

Arm - Bruch

8	€ 1500 ● + immat. Vorbehalt (€ 1625)	Olekranonfraktur der proximalen Ulna mit Gelenksbeteiligung sowie Narbenbildung (Armnarbe mit einer Länge von 10 cm). (Eine Olekranonfraktur ist ein Bruch des Olekranon, d. h. der Oberkante der Elle am Unterarm, dort wo die Sehne des Armstreckers [Musculus triceps brachii] ansetzt)	Operation, 6 Tage stationärer Aufenthalt, ambulante Entfernung der Fäden, insgesamt 8 Wochen arbeitsunfähig	Frau		Wegen der erwiesenen Unfallfolgen hält der Senat unter Berücksichtigung des nur leichten Verschuldens der Beklagten und des erheblichen Mitverschuldens der Klägerin unter Berücksichtigung vergleichbarer Entscheidungen anderer Gerichte und der danach ausgeurteilten Schmerzensgeldbeträge unter Berücksichtigung deren Fortschreibung nach dem jeweiligen Lebenshaltungsindex ein Schmerzensgeld von € 1500 für angemessen. Das der Klägerin zuzusprechende Schmerzensgeld liegt deutlich unterhalb der Beträge, die sich aus der von ihr angeführten Vergleichsrechtsprechung ergeben	OLG Hamm 6.6.2016 6 U 203/15 juris
9	€ 10 000 + immat. Vorbehalt (€ 11 144)	Offene Ellenbogenluxationsfraktur und ein Compartment-Syndrom am linken Unterarm durch Sturz vom scheuenden Pferd	Mehrere Operationen	Mann		Nach den von der Berufung nicht angegriffenen Feststellungen des LG hat der Kläger eine offene Ellenbogenluxationsfraktur und ein Compartment-Syndrom am linken Unterarm erlitten und hat sich mehreren Operationen unterziehen müssen. Dabei musste er vier Wochen lang einen externen Fixateur tragen. Darüber hinaus hat das LG zu Recht berücksichtigt, dass der Kläger infolge der erlittenen Verletzungen seine Arbeitsstelle verloren hat, was im Hinblick auf sein fortgeschrittenes Alter und die dadurch bedingt geringeren Chancen, noch eine Arbeitsstelle zu finden, als erhebliche Belastung des Klägers zu bewerten ist. Mit dem LG hält der Senat deshalb ungeachtet der bloßen Gefährdungshaftung der Beklagten das zuerkannte Schmerzensgeld von € 10 000 für angemessen	OLG Karlsruhe 14.12.2012 14 U 82/11 juris

Lfd. Nr.	Betrag DM Euro (Anp.2021)	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Ver- letzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
----------	------------------------------------	------------	---	----------------------------------	--------------	--	--

Fortsetzung von »Arm - Bruch«

10	€ 20000 + immat. Vorbehalt (€ 22 063)	Distale dislozierte Unterarmfraktur rechts, distale dislozierte Humerusfraktur rechts sowie distale dislozierte Radiusfraktur links durch Sturzunfall eines Fußgängers auf verborgener Eisfläche des Gehwegs	4 stationäre Operationen sowie zwei weitere ambulante Operationen, stationäre Behandlung von 35 Tagen	Frau	Erhebliche Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit des rechten Armes sowie Taubheitsgefühle im Unterarm und in der Hand, im Körper verbleibende Metallteile und Narben am rechten Arm und den Handgelenken	Ein Schmerzensgeld in der tenorierten Höhe liegt auch in dem Rahmen der Schmerzensgeldbeträge, die von Gerichten für vergleichbare Verletzungen zugesprochen worden sind. Zu verweisen ist auf die Entscheidung des OLG München vom 25.2.2000 – 10 O 3321/99, siehe Hacks/Welner/Häcker, 40. Aufl., 2022 Nr. 41. Das OLG München hat bei einer offenen Oberarmfraktur links, einer Unterarmfraktur rechts mit Radiustrümmerfraktur, Bajonettfehlstellung des rechten Distalunterarms sowie einer Schafftrümmerfraktur mit 16-tägigem Krankenhausaufenthalt, weiteren zahlreichen ambulanten Behandlungen und Krankengymnastiktherapien sowie einer ein Jahr später erfolgten Materialentfernung, wobei als Dauerschaden eine massive Bewegungseinschränkung im rechten Handgelenk sowie im linken Oberarm verblieb, ein Schmerzensgeld von seinerzeit DM 35 000 (€ 17 500) zugesprochen. Unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Geldentwertung ist dieses Schmerzensgeld heute höher anzusetzen. Vergleichbare Verletzungen behandelt auch die von der Klägerin zitierte Entscheidung des OLG München vom 27.3.2003 (VersR 2004, 251). In dieser Entscheidung ist unter Berücksichtigung eines Mitverschuldensanteils von einem Drittel bei einer schmerzhaften Rotatorenmanschettenfraktur links und Ruptur der langen Bizepssehne des linken Schultergelenks bei einem fast 55 Jahre alten Verletzten ein Schmerzensgeld von € 23 500 als angemessen angesehen worden. Im Streitfall ist – anders als in der Entscheidung des OLG München – nach dem Vorstehenden ein Mitverschulden des Verletzten nicht bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen	Brandenburgisches OLG 23.7.2013 6 U 95/12 NZV 2014, 179; juris
----	--	--	---	------	---	---	--

Lfd. Nr.	Betrag DM Euro (Anp.2021)	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Verletzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
----------	---------------------------	------------	---	-----------------------	--------------	--	---

Fortsetzung von »Arm - Bruch«

11	€ 20 000 ● + immat. Vorbehalt (€ 20 722)	Dislozierte Fraktur (verschobener Bruch) des ersten Mittelhandknochens (Daumenschaft) links sowie eine komplexe dorsale Luxationsfraktur (rückwärtiger Bruch mit Ausrenkung) des rechten Ellbogens, Typ II nach Jupiter, mit einer Olecranonfraktur (Bruch des Ellbogens) und einer Radiusköpfchenfraktur (Bruch des oberen Endes der Speiche) sowie einem Abriss des Processus coronoideus (Knochenvorsprung der Elle)	Die Heilung der Bruchverletzung gestaltete sich kompliziert. Es waren zahlreiche Operationen erforderlich. Der linke Daumen der Klägerin wurde dreimal operiert. Im Bereich des rechten Ellbogens musste die Klägerin sechs Operationen über sich ergehen lassen. Insgesamt war die Klägerin unfallbedingt 32 Tage lang in stationärer Behandlung. Außerdem waren zahlreiche ambulante Behandlungen erforderlich	Frau	Sichtbare Narben, vor allem am rechten Arm. Auch sonst ist ein Dauerschaden eingetreten, und zwar am rechten Ellbogen mehr als am linken Daumen (Taubheitsgefühle, Schmerzen, Sensibilitätsstörungen und Bewegungseinschränkungen)	Zum Ausgleich der vorgenannten immateriellen Beeinträchtigungen erscheint dem Berufungsgericht unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens von einem Drittel ein Schmerzensgeld i.H.v. € 20 000 angemessen. Die vorliegenden Verletzungsfolgen wiegen schwerer als diejenigen in dem Fall, in dem das LG Münster mit Ur. v. 24.2.2011 (12 O 381/08) ein Schmerzensgeld i.H.v. € 9 000 (angepasst mit Hilfe des Verbraucherpreisindex auf das Jahr 2021: € 10 390) zugesprochen hat (Hacks/Wellner/Häcker, Schmerzensgeld-Beträge 2022, 40. Aufl., Rn 92). In jenem Fall war bei einer Ellenbogentrümmerfraktur mit Fraktur des Radiusköpfchens lediglich eine MdE von 10% verblieben, der Heilungsverlauf war weniger kompliziert und es lag nicht zusätzlich eine Verletzung der anderen Extremität vor. Andererseits sind die vorliegenden Verletzungsfolgen weniger schwerwiegend als diejenigen in dem Fall, in dem das LG Neubrandenburg mit Ur. v. 23.2.1999 (47 O 150/98) ein Schmerzensgeld i.H.v. € 32 500 (angepasst mit Hilfe des Verbraucherpreisindex auf das Jahr 2021: € 45 284) bei einem Mitverschulden von 20% zuerkannt hat (Hacks/Wellner/Häcker, a.a.O., Rn 93). In jenem Fall war bei einer Luxationsfraktur des rechten Ellbogens zusätzlich eine Läsion des Nervus ulnaris eingetreten und eine MdE von 30% verblieben. Das Berufungsgericht meint, dass der vorliegende Fall in etwa in der Mitte zwischen den beiden Präjudizien anzusiedeln ist und unter Abwägung aller Umstände ein Schmerzensgeld i.H.v. € 20 000 rechtfertigt	OLG Hamburg 8.11.2019 1 U 155/18 juris
----	---	---	--	------	--	---	---

Lfd. Nr.	Betrag DM Euro (Anp.2021)	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Verletzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
----------	---------------------------	------------	---	-----------------------	--------------	--	---

Fortsetzung von »Arm - Bruch«

12	€ 70 000 (€ 76 294)	Radiusmehrfragmentfraktur rechts mit Ellengelenkluxation, Abriss des Processus coronoideus und Weichteilverletzungen	Zahlreiche Operationen, so eine notfallmäßige Operation unmittelbar nach dem Unfall, eine Operation u. a. zur Entfernung der Fixateure, offene Revision des Ellenbogens, Osteosynthese des gelenktragenden ulnaren Fragments, offene Revision des Handgelenks, u. a. erneute offene Revision des Ellenbogens	53-jähr. Mann	Erhebliche Beweglichkeitseinschränkung des Ellenbogengelenks, Beweglichkeitseinschränkung des rechten Handgelenks und der Finger, Schmerzen	Das Schmerzensgeld bemisst der Senat bei Berücksichtigung aller Umstände auf insgesamt € 70 000. Dabei sind zunächst die ganz erheblichen körperlichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, die der Kläger unfallbedingt erlitten hat. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Kläger unfallbedingt auch psychische Beeinträchtigungen erlitten hat (kognitive Störungen und eine depressive Symptomatik). Eine etwaige Genugtuungsfunktion des Schmerzensgelds kommt bezüglich des Verschuldensvorwurfs gegenüber dem Beklagten nicht, in Bezug auf dessen Regulierungsverhalten geringfügig zum Tragen (der Beklagte oder sein Haftpflichtversicherer haben rund 1 1/2 Jahre nach Erlass des Grundurteils € 10 000 an den Kläger geleistet). Eine Schmerzensgeldrente ist nicht angemessen und erforderlich	OLG Hamburg 15.4.2016 9 U 225/08
----	------------------------	--	--	---------------	---	---	--

Weitere Urteile zur Rubrik »Arm - Bruch« siehe auch:

bis € 2500: 1544

bis € 12 500: 1244, 2700, 181, 1503, 1117, 568, 1098

bis € 25 000: 1511, 970, 1265, 313, 1249, 973, 915, 1993, 238, 1627, 321, 1518, 2883, 1519

ab € 25 000: 717, 136, 1105, 2888, 324, 137, 718, 138, 327, 201, 3073, 2898, 1395, 329, 2087, 204, 602, 206, 981, 507, 360, 984, 1283, 1524, 1404, 339, 341, 1110, 432, 985, 2925, 2624, 146, 1257, 2932, 2936, 2030, 2020, 2949, 2950, 365, 2954, 367, 2959, 2960, 2089, 369, 1934, 2131, 2970, 1348, 2026, 1949, 1311, 211, 2978, 1315

Arm - Bruch - Oberarmbruch

13	€ 1500 ● (€ 1723)	Subcapitale 4-Fragmenthumerus(oberarm)kopffraktur rechts	6 Tage stationäre Behandlung. Danach Krankengymnastik- und Rehabilitationsmaßnahmen. Verletzung wurde durch eine winkelstabile Philosplattenosteosynthese operativ versorgt, die später operativ entfernt werden muss. Bei dem Eingriff brach ein zum Verbohren der insgesamt 10 Schraublöcher benutzter Bohrer im Knochen der Beklagten ab. Das abgebrochene Bohrerstück befindet sich weiter im Oberarmknochen und lässt sich nicht (mehr) entfernen	19-jähr. Frau	Fortdauernde belastungs- und witterungsabhängige Schmerzen und Funktionseinschränkungen im Bereich der rechten Schulter, die die Bekl. insb. in ihrem beruflichen Alltag als Krankenschwester belasten und die mitunter so stark sind, dass sie – im Durchschnitt etwa einmal pro Woche – Schmerzmittel einnehmen muss. Es ist eine große sichtbare Narbe im Schulterbereich zurückgeblieben, die nur im Wege operativer Exzision mit plastisch-chirurgischer Deckung behandelbar ist	70% Mithaftung, ansonsten wäre Schmerzensgeld i.H.v. € 5000 gerechtfertigt	Saarländisches OLG 1.3.2011 4 U 355/10-107 NJW-Spezial 2011, 203 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
14	3500 € 1750 (€ 2334)	Humerusschaftfraktur	1 Woche stationär, 7 Wochen Gipsbandage, anschließend Behandlung mit Reizstrom und Krankengymnastik	9-jähr. Mädchen	Es besteht weiterhin eine eingeschränkte Beweglichkeit sowie Wetterföhligkeit im Bereich der Bruchstelle	Der Beklagte haftet der Klägerin auf Zahlung eines Schmerzensgeldes, da er der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht für das von ihm betriebene „Bull-Riding-Gerät“ nicht nachgekommen ist	AG Neuruppin 29.6.2001 42 C 56/99 RAe Fechner & Koll., Wittstock

Lfd. Nr.	Betrag DM Euro (Anp.2021)	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Verletzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
Fortsetzung von »Arm - Bruch - Oberarmbruch«							
15	3500 ● € 1750 (€ 2369)	Subkapitaler Oberarmbruch rechts mit 10° Achsabknickung, Prellungen am linken Oberschenkel und an der linken Gesäßhälfte	3 Wochen Krankenhaus mit anschließenden krankengymnastischen Behandlungen, 3 Tage Krankenhaus wegen Entfernung der Bohrdrähte	Mann	2 cm lange und 0,5 cm breite Narbe am rechten Oberarm	30% Mithaftung. Verletzungen sind folgenlos ausgeheilt	AG Ibbenbüren 19.1.2001 3 C 333/00 bestätigt durch LG Münster 5.4.2001 8 S 74/01 RAe Kröger & Koll., Ibbenbüren
16	€ 2000 ● (€ 2339)	Subcapitale Humerusfraktur links, großflächige Schürfungen und Ablederungen in Bereich der linken Schläfe und Stirn, linker Unterarm, rechter Handrücken, linker Unterschenkel, Schlafstörungen, Schmerzen über mehrere Monate hinweg	5 Tage stationärer Aufenthalt mit OP, anschließende intensive krankengymnastische Behandlung	Mann	Bewegungseinschränkung der linken Schulter	Mithaftung 50%. Der Kläger war Fahrradfahrer. Der Beklagte muss sich im vorliegenden Falle die Haftung aus seiner Betriebsgefahr anrechnen lassen	LG Rottweil 6.9.2010 1 S 10/10 RAe Brugger & Schieble
17	4800 € 2400 (€ 3233)	Gehirnerschütterung, Oberarmfraktur links sowie Fissur an linker Schulter	10 Tage Krankenhaus, retardierender Heilungsverlauf, ambulante Behandlung insgesamt 16 Monate bei einer MdE von 30%	12-jähr. Schülerin		Schmerzensgelderhöhend wurde berücksichtigt, dass die Klägerin in ihrer kindlichen Entwicklung insgesamt 16 Monate eingeschränkt war und ihren 13. Geburtstag sowie das Weihnachtsfest infolge des Unfalls im Krankenhaus verbringen musste; des Weiteren, dass die beklagte Haftpflichtversicherung sehr zögerlich regulierte	AG Rheda-Wiedenbrück 15.2.2001 3 C 18/00 bestätigt durch LG Bielefeld 29.8.2001 22 S 103/01 RA Strathoff, Rheda-Wiedenbrück
18	€ 2500 (€ 3282)	Subcapitale Humerusfraktur links mit Zwischenlagerung der langen Bizepssehne	2 1/2 Wochen Tragen eines Gipsverbandes, der sich über den gesamten Oberkörper mit Ausnahme der rechten Schulter und des rechten Armes erstreckte; anschließend 1 Monat zirkulärer Verband durch Fixierung des Armes mit einem Band, 8-mal ambulante Behandlung	12-jähr. Schülerin		Klägerin konnte sich über 6 Wochen keinerlei körperlichen Belastung unterziehen; sie war erheblich behindert, da sie sich weder allein an- noch ausziehen konnte; konnte nicht alleine Toilette aufsuchen, sich nicht alleine waschen, nicht mit Messer und Gabel essen; unangenehme Juckreize am Körper, Schlafbeeinträchtigung; Skiunfall mit Mithaftung von 50%, so dass nur ein Betrag von € 1250 zugesprochen wurde	AG Tettngang 30.1.2003 8 C 890/02 RAe Föhr, Hirschel, Franke, Friedrichshafen
19	€ 2500 ● + immat. Vorbehalt (€ 2772)	Oberarmkopfbuch durch Fahrradunfall		Frau	Dauerhafte Bewegungseinschränkungen der linken Schulter	Unter Berücksichtigung der unfallbedingten Folgeschäden und des Anteils der unfallbedingten Folgen an dem Gesamt-GdB (20%) sowie der Dauer und des Zeitaufwands der stationären und ambulanten Behandlungen, hält der Senat ein Schmerzensgeld i.H.v. € 2500 für angemessen und ausreichend. Dabei hatte der Senat insb. schmerzensgeldmindernd zu berücksichtigen, dass der Klägerin ein Mitverschulden i.H.v. 50% anzulasten ist	OLG München 14.3.2013 1 U 3769/11 juris
20	€ 3000 (€ 3497)	Oberarmhalsbruch	Plattenosteosynthetische Versorgung mit viermonatigem Dauerschmerz und Bewegungseinschränkung	72-jähr. Mann		Reisegast stolpert beim Zurückweichen vor einem angreifenden Hund; Fluchtbewegung lässt den Zurechnungszusammenhang nicht entfallen und begründet auch kein Mitverschulden	LG Koblenz 2.11.2010 1 O 178/10 RiOLG Weller, Koblenz

Lfd. Nr.	Betrag DM Euro (Anp.2021)	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Verletzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
Fortsetzung von »Arm - Bruch - Oberarmbruch«							
21	€ 3015 ● (€ 3157)	Subkapitale Humerusfraktur links mit Absprengung des Tuberculum majus, Schürfungen und Hämatom am Ellenbogengelenk, Prellungen und Hämatome an der ganzen linken Körperseite	4 Tage stationärer Aufenthalt, 1 OP, Metallplatte, 1 Monat und 3 Tage AU, 3 Wochen erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), 4 Wochen Ruhigstellung des Arms, Schmerzmittel	Frau, Konzertfagottistin und Instrumentalpädagogin		Mitverschulden 33%. Kollision eines Pedelecs mit einem Fahrrad. Die Klägerin war 4 1/2 Monate in ihrer künstlerisch-beruflichen Tätigkeit eingeschränkt, was schmerzensgeld erhöhend zu werten war. Für das Durchhalten von Konzerten mussten Schmerzmittel eingenommen werden. Das eingebrachte Metall soll nach einem Jahr wieder entfernt werden	LG Freiburg i. Br. 14.12.2018 14 O 129/18 RA Dr. Schurig, Kanzlei Schurig Tilgener, Freiburg
22	€ 3500 + immat. Vorbehalt (€ 4445)	Verschobener Knochenbruch des linken Oberarms knapp über dem Ellenbogengelenk mit Beschädigung der Wachstumsfuge	1 Woche Krankenhaus; weitere ambulante Operation mit Entfernung der Knochendrähte; 6 Wochen Gipsverband; 3 Monate Krankengymnastik	8-jähr. Kind		Verletzung der Verkehrssicherungspflicht; Kläger geriet mit Fahrrad in die Rippen eines Gullydeckels in einer Grundstückseinfahrt; Streben des Gullydeckels waren parallel zur Gehrichtung, also „falsch“ angebracht; vorläufig geringfügige Einschränkung der Streckfähigkeit und eine unter starker Belastung auftretende Schmerzhaftigkeit des Ellenbogengelenks; abschließende Beurteilung der Verletzungsfolgen erst nach Abschluss der kindlichen Wachstumsphase möglich	OLG Hamm 14.12.2004 9 U 32/04 NZV 2006, 35
23	8000 € 4000 (€ 5720)	Oberarmbruch mit Ausriss des tuberculum majus	6 Tage Krankenhaus, 6 Monate lang 3-mal wöchentlich Krankengymnastik	Frau		1 Jahr nach dem Unfall beim Drehen und Heben des Arms noch nicht beschwerdefrei	OLG Hamm 19.7.1996 9 U 108/96 zfs 1996, 442
24	€ 4000 ● (€ 5005)	Distale Radiusfraktur mit Bandzerreissung im Carpalbereich sowie Prellungen der Schulter und des Beckens links		Mann	Möglich	Mitverschulden 50%. Der Kläger leidet noch unter Beschwerden bei Belasten des linken Handgelenks. Es ist davon auszugehen, dass Folgeschäden zu erwarten sind; bereits jetzt ist eine Progredientarthrose des linken Handgelenks sichtbar	LG München I 30.3.2006 19 O 2801/04 RA Krumbholz, München
25	€ 4000 ● + immat. Vorbehalt (€ 4589)	Dislozierte subkapitale Humerusfraktur	10 Tage stationäre Behandlung	Mann, Maurer	Kraftminderung und Bewegungseinschränkung des rechten Schultergelenks	Mitverschulden i.H.v. 33% als Beifahrer eines Betrunkenen. Aufgrund des Unfalls wurde eine Umschulung erforderlich	LG Saarbrücken 11.4.2011 10 O 32/08 RA JR Gebhardt, Hamburg
26	€ 5000 + immat. Vorbehalt (€ 5471)	Offene supra- bis diaphysäre distale Humerusfraktur links, Becken B-Fraktur	23 Tage stationärer Aufenthalt, Fixateur externe, anschließend 1 Monat stationäre Reha	89-jähr. Frau, Beifahrerin		Die über die genannten Primärverletzungen hinaus behaupteten weiteren noch anhaltenden Folgen (Rollator und Bewegungseinschränkungen) sowie die unfallbedingt behauptete Pflegestufe wurden bei der Schmerzensgeldentscheidung nicht erfasst	LG Saarbrücken 27.11.2015 12 O 338/14 RAe Gebhardt & Kollegen, Homburg/Saar
27	€ 5000 ● (€ 6150)	Oberarmluxationsfraktur	2 Wochen stationär, anschließend 5 Tage in Reha, 8 Monate arbeitsunfähig	Mann	Funktionsbeeinträchtigungen des rechten Arms von 1/5	1/3 Mithaftung	LG Freiburg i. Br. 16.2.2007 2 O 189/05 RAe Strecke & Koll., Lörrach
28	€ 6000 (€ 6927)	Fraktur des Oberarms	2 Monate arbeitsunfähig, nachfolgend weitere 6 Wochen in der Arbeitsfähigkeit zu 50% eingeschränkt	Frau	Bewegungseinschränkungen im Ellenbogengelenk, welche zu einer Behinderung von 20% führt	Infolge einer Vollbremsung kam die Klägerin als Fahrgast in einer Straßenbahn zu Fall	LG Magdeburg 25.2.2011 5 O 1813/10 juris

Lfd. Nr.	Betrag DM Euro (Anp.2021)	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Verletzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
Fortsetzung von »Arm - Bruch - Oberarmbruch«							
29	€ 6000 + immat. Vorbehalt (€ 7620)	Dislozierte Olecranon-Mehrfragment-Fraktur rechts und Schürfwunden	13 Tage stationär, anschließend 4 Monate physiotherapeutische Maßnahmen, ca. 1 Jahr später weitere 4 Tage stationär wegen Metallentfernung	46-jähr. Mann	MdE: 10%	Als Dauerschaden sind belastungsabhängige Beschwerden im rechten Ellbogengelenk und eine Kraftminderung im rechten Arm verblieben. Es besteht am Ellbogengelenk ein Streck- und Beugedefizit. Die Außenrotation des Vorderarmes ist um 10°, die Innenrotation um 30° eingeschränkt	OLG Dresden 10.12.2004 1 U 1399/04 RA Denkhoff, Görlitz
30	14000 € 7000 + immat. Vorbehalt (€ 9546)	Subcapitale Humerusfraktur	Zwei Krankenhausaufenthalte von ca. insgesamt 6 Wochen MdE: 2 Monate 100% 4 Monate 50% anschließend MdE: 30%	Frau	Keine komplikationslose Ausheilung	1/3 Mithaftung, entsprechend wurde das Schmerzensgeld auf DM9333,33 (€ 4666,67) gekürzt	AG München 18.8.2000 345 C 19895/99 RiAG München, Achingen
31	15000 € 7500 (€ 10028)	Körpernaher Oberarmschaftbruch, Unterschenkelschaftbruch	MdE: 7 Wochen 100% 6 Wochen 50% 2 Tage 100% 16 Tage 20%	Junge Frau	MdE: 10%	50% Mitverschulden. Narbige Veränderungen in Höhe des linken Schulterblattes sowie des linken Oberarms; kosmetische Beeinträchtigungen durch die narbigen Einziehungen im Bereich des linken Unterschenkels	LG Dortmund 11.10.2001 15 O 42/99 RAe Bäckerling & Koll., Dortmund
32	€ 8000 + immat. Vorbehalt (€ 9187)	Humerusstückfraktur linker Arm, multiple Prellungen und Blutergüsse	1 Jahr AU, Operationen und zweimalige stationäre Krankenhaus- und Rehabehandlung, zahlreiche krankengymnastische Behandlungen	Mann	Bewegungseinschränkungen der Schulter, Wetterfühligkeit und Schmerzen	Mitverschulden von 1/3, Erkrankung führte zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch Arbeitgeber und Freizeiteinschränkungen beim Geschädigten	LG München II 19.5.2011 14 O 817/10 OLG München 8 U 2516/11
33	€ 8000 + immat. Vorbehalt (€ 8226)	Trümmerfraktur am Oberarmkopf links mit Humeruskopfnekrose	8 Tage stationärer Aufenthalt, OP, 24 Tage stationäre Reha, 3 Monate AU, physiotherapeutische Behandlungen, ca. 1 Monat Einnahme von Schmerzmitteln	Fahrradfahrerin	Bewegungseinschränkungen und Kraftdefizit der linken Schulter und des linken Arms	25% Mitverschulden. Allerdings ergab sich kein Mitverschulden aus der Benutzung des Fahrrades bei winterlichen Straßenverhältnissen. Amtshaftungsanspruch gegen die Beklagte zu 1). Verkehrssicherungspflichtverletzung durch die Beklagte zu 1) im Rahmen der Räum- und Streupflicht. Die schwierige vollständige Einheilung des Knochens und die richtige Positionierung des Oberarmkopfes im Schultergelenk gelang nicht vollständig. Eine wesentliche Verbesserung der Beweglichkeit und Schmerzen ist nicht mehr zu erwarten. Es besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für weitere Operationen und die Implantation einer Schultergelenkendoprothese. Schmerzensgeldmindernd wurde berücksichtigt, dass „lediglich“ eine Verkehrssicherungspflichtverletzung und Fahrlässigkeit in einem leichteren Maße vorlag	LG München II 22.4.2020 10 O 5592/16

Lfd. Nr.	Betrag DM Euro (Anp.2021)	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Verletzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
Fortsetzung von »Arm - Bruch - Oberarmbruch«							
34	€ 8500 ● + immat. Vorbehalt (€ 9660)	Brüche am linken Unterschenkel und am rechten Oberarm durch Fahrradunfall	Stationäre Erstbehandlung und 2 weitere stationäre Nachbehandlungen sowie regelmäßige Physiotherapie	Mann	Beweglichkeit und Belastbarkeit der Schulter ist erheblich eingeschränkt, MdE 20%	Bei der Abwägung aller Verschuldens- und Verursachungsanteile überwiegt die Betriebsgefahr des Fahrzeugs des Beklagten zu 1) und sein Verschulden das Maß der schuldhaften Pflichtverletzungen des Klägers im Verhältnis von 7/10 zu 3/10. Dies war bei der Bemessung des angemessenen Schmerzensgeldes von insgesamt € 8500 zu berücksichtigen, auf welches bereits € 6000 gezahlt sind. Dieser Betrag rechtfertigt sich zum einen aus den erlittenen akuten Verletzungen und der erforderlichen stationären Erstbehandlung und zum anderen aus den weiteren Folgen des Unfalls	OLG Oldenburg (Oldenburg) 29.12.2011 14 U 30/11 juris
35	€ 9200 (€ 10 488)	Humerusschaftfraktur, Olecranonfraktur, Mittelfußfraktur und eine HWS-Distorsion, posttraumatische Belastungsstörung durch Miterleben des Unfalltodes ihres Lebensgefährten	16 Tage in stationärer Behandlung mit anschließender Reha über 1 Monat	Frau	23 cm lange Narbe am Oberarm		LG Paderborn 24.11.2011 3 O 230/11 juris
36	€ 10000 (€ 12 820)	Oberarmkopfmehrfragmentfraktur rechts	Komplikationsloser Heilungsverlauf	42-jähr. Dachdecker	Deutliche Behinderung der Beweglichkeit des rechten Schultergelenks	Mit weiteren Bewegungsdefiziten mit zunehmender Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Extremität ist zu rechnen. Der Kläger befürchtet, seinen Beruf als Dachdecker aufgrund der Verletzung eventuell nicht mehr dauerhaft ausüben zu können	LG Bochum 29.7.2004 8 O 186/04 RA Koch, Erfstadt
37	20000 € 10000 + immat. Vorbehalt (€ 14 743)	Oberarmkopfrümmerbruch	3 Wochen stationärer Aufenthalt MdE: 4 Wochen 100% 3 Monate 20% dann 10%	Mann	MdE: 10%	Deutliche Einschränkung des rechten Schultergelenks beim Anheben des Armes über die Horizontale sowie bei Außendrehung; leichtgradige Kraftminderung im rechten Arm für Seitabhebung und Außendrehung, Muskelminderung im Bereich der Schulter- und Oberarmmuskulatur rechts sowie Narbenbildung im Bereich des rechten Oberarms; beginnende Arthrose im rechten Schultergelenk, welche aus der eingetretenen Deformierung des Oberarmkopfes resultiert	LG Trier 22.9.1994 6 O 312/91 RiLG Eck
38	20000 € 10000 (€ 12 957)	Humeruskopfluxationsfraktur an der rechten Schulter, diverse Prellungen	3 Krankenhausaufenthalte von insgesamt 18 Tagen innerhalb von 8 Monaten	Mann	Haushaltsspezifische MdE von 20%	Kläger, der mit seiner Frau ein Einfamilienhaus bewohnt, erledigte vor dem Unfall ein Drittel der anfallenden Hausarbeiten	KG Berlin 26.2.2004 12 U 276/02 SP 2004, 299

Lfd. Nr.	Betrag DM Euro (Anp.2021)	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Verletzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
Fortsetzung von »Arm - Bruch - Oberarmbruch«							
39	€ 14 000 + immat. Vorbehalt (€ 15 213)	Fehlerhafte Behandlung einer Oberarmfraktur (dislozierte supracondyläre Humerusfraktur): Aufgrund mangelnder ärztlicher Sorgfalt war es nicht gelungen, eine ausreichende Reposition der Fraktur zu erzielen. Ferner stellte die vorgenommene temporäre Versteifung des Ellenbogengelenks (Arthrodesse) kein adäquates Verfahren zur Versorgung des Bruchs dar. Darüber hinaus hatte die anschließende Entscheidung der Beklagten zu 3), von einer Revisionsoperation abzu- sehen, den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst widersprochen. Außerdem habe die Beklagte zu 3) die ambulante Nachbehandlung insofern fehlerhaft durchgeführt, als sie auch nach der Metallentfernung eine insgesamt 44 Tage andauernde Ruhigstellung des Gelenks veranlasst habe	Offene Reposition und Kirschner-Draht-Osteosynthese, später operative Entfernung von 6 Kirschner-Drähten (stationär); zeitaufwändige, über ein Jahr andauernde und für ein sechs- bis siebenjähriges Kind in dem durchgeführten Umfang durchaus belastende Krankengymnastik	6-jähr. Junge	Streckdefizit (25 Grad) und Beugedefizit (20 Grad) im Ellenbogengelenk	Nach Abwägung aller Umstände erschien dem Senat ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt € 14 000 angemessen. Dieser Betrag ist auch mit dem Grundsatz in Einklang zu bringen, dass für vergleichbare Verletzungen ein annähernd gleiches Schmerzensgeld zu gewähren ist. Zwar ist kein Judikat ersichtlich, welches auf eine den Einzelheiten des vorliegenden Falls entsprechende Gestaltung abzielt. Doch haben mehrere Gerichte bei zumindest ähnlichen körperlichen Beeinträchtigungen Schmerzensgelder in der hier für angemessen gehaltenen Größenordnung zuerkannt. Trotz dieser Unterschiede ist der Beklagten zu 1) zu konzedieren, dass das in der Judikatur anzutreffende Schmerzensgeldspektrum mit Blick auf Gestaltungen, die der vorliegenden zumindest nahe kommen, verhältnismäßig breit gefächert ist. Dem hat der Senat Rechnung getragen, indem er von den oben angesprochenen Schmerzensgeldbeträgen in einer Größenordnung von € 15 000 einen Abschlag vorgenommen hat	OLG Oldenburg 20.5.2015 5 U 164/13 VorsRiOLG Dr. Oehlers
40	€ 15 000 (€ 19 669)	Dreisegmentbruch mit Abtrennung des Oberarmkopfes vom Oberarmschaft und einer zusätzlichen Abtrennung des großen Oberarmhöckers	MdE: 3 Wochen 100%, ca. 5 Wochen 70%, 4 Monate 30%, danach 20%	Frau	MdE 20%	Es handelte sich hier um eine schwerwiegende Verletzung, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Klägerin sich einer schmerzhaften Operation und schmerzhafter Nachbehandlungen über einen langen Zeitraum unterziehen musste und bis heute ganz erheblich beeinträchtigt ist, hält die Kammer das geforderte Schmerzensgeld für angemessen	LG München I 20.5.2003 19 O 2107/02 VorsRiLG Krumholz
41	35 000 € 17 500 + immat. Vorbehalt (€ 24 016)	Durchspießung im proximalen Oberarmbereich, erstgradig offene Oberarmfraktur links, Unterarmfraktur rechts mit Radius-trümmerfraktur, Bajonettfehlstellung des rechten distalen Unterarms, Abriss des Griffelfortsatzes am Vorderarmknochen des rechten Unterarms, Schaft-trümmerfraktur im Übergang vom oberen zum mittleren Drittel sowie Dislokation mehrerer kleinerer Fragmente	16 Tage Krankenhaus mit Nagelung der Frakturen; nach 3 Wochen nochmals 3 Wochen Krankenhaus wegen Pinbruchs des Fixateurs; während der nächsten 4 Monate zahlreiche ambulante Behandlungen und Krankengymnastiktherapien; 1 Jahr später Entfernung des Pins an der rechten Hand, nach 1 weiteren Jahr Entfernen der Bündelnägel am linken Oberarm	Karosseriebauer und Kfz-Mechaniker	Massive Bewegungseinschränkungen im rechten Handgelenk, Bewegungseinschränkungen und Beschwerden im linken Oberarm, leichte Funktionsbehinderung in der linken Schulter mit Schmerzen bei Wetterwechsel. MdE: 30%	Kläger kann seinem Beruf nur noch eingeschränkt nachkommen; Verschlechterungen des Bewegungsausmaßes im rechten Handgelenk wahrscheinlich	OLG München 25.2.2000 10 U 3321/99 RAe Widemann & Koll., München

Lfd. Nr.	Betrag DM Euro (Anp.2021)	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Verletzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
Fortsetzung von »Arm - Bruch - Oberarmbruch«							
42	35 000 € 17 500 + immat. Vorbehalt (€ 27 954)	Ausgedehnte Hautabtrennung des gesamten linken Oberarms ab Schulterhöhe, Muskelabriss des Deltamuskel am Oberarm sowie der Handgelenk- und Fingerstrecker am Unterarm; Eröffnung des Ellengelenks mit Kapselzerreiung, Bruch im Bereich der Oberarmrolle am Ellengelenk, Bruch des linken Schulterblattes; Schädelprellung mit Gehirnerschütterung	Zwei stationäre Aufenthalte von insgesamt 70 Tagen	Mann	Erhebliche kosmetische Entstellung des gesamten linken Arms und im Zusammenhang damit die erheblichen Narben an den Vorder-, Innen- und Außenseiten beider Oberschenkel sowie an der Oberschenkelrückseite, links von den Hautentnahmestellen. MdE: 20% mit Verschlechterungstendenz	Heilverzögerung durch Auftreten einer Eiterung am linken Ellengelenk mit Ausbildung von Eiterfisteln an der Außenseite des Ellengelenks und in der Ellenbeuge	Schleswig-Holsteinisches OLG 11.3.1992 9 U 190/90 RiOLG Staben
43	€ 20 452 ● + immat. Vorbehalt (€ 26 754)	Erstgradig offene Oberarmschaftfraktur links, erstgradig offene distale Radiusfraktur links, ausgedehnter Weichteildefekt der linken Handinnenfläche mit Durchtrennung des radialen Fingernervs am 2. Finger links, Rippenserienfraktur links 3 bis 8 mit einer BWK-8-Fraktur, Gehirnerschütterung und Stirnplatzwunde	6 stationäre Aufenthalte, 2 Jahre ambulante Behandlungsmaßnahmen	41-jähr. Büroangestellte	MdE: 30% als Büroangestellte, 20% für die Haushaltsführung	1/3 Mitverschulden Die Klägerin war nicht angegurtert und wurde aus dem Fahrzeug hinausgeschleudert. Als unfallbedingte Dauerschäden sind eine geringfügige Einschränkung in der linken Schulter und endgradig im linken Ellbogengelenk sowie deutliche Bewegungseinschränkungen im Bereich des linken Handgelenks verblieben	LG München I 17.11.2003 17 O 17009/02 RA Schlegl, Haar b. München
44	€ 22 000 + immat. Vorbehalt (€ 24 123)	Bruch beider Oberarme durch Verkehrsunfall	Die Klägerin wurde zweimal operiert und war 46 Tage nicht in der Lage, ihren Haushalt zu führen	Frau	Bewegungseinschränkungen und Funktionsbeeinträchtigungen, belastungsabhängig zeitweise Schmerzen	Die Klägerin leidet, wie auch die Einvernahme ihres Ehemannes ergab, unfallunabhängig unter Asthma, weshalb sie im Bett in Seitenlage schlafen muss, was wegen der Brüche und der damit verbundenen Schmerzen ihren Angaben nach über mehrere Monate hinweg nicht möglich war, so dass sie gezwungen war, in halb aufrechter Position im Fernsehsessel zu schlafen. Auf Grund dieser gegenüber dem Ergebnis in erster Instanz weitergehenden Beeinträchtigung erscheint dem Senat nach eigener Überprüfung ein Schmerzensgeld von insgesamt € 22 000 angemessen	OLG München 21.3.2014 10 U 1750/13
45	60 000 € 30 000 + immat. Vorbehalt (€ 41 694)	Überrolltrauma rechter Arm, offene Humerusfraktur rechts 3. Grades, ausgedehntes Weichteildefektement des rechten Unterarms mit schwerer Verletzung der Muskulatur, Verletzung der Arteria brachialis, der Arteria radialis und der Arteria ulnaris; Commotio cerebri	Drei Krankenhausaufenthalte von insgesamt 200 Tagen, anschließend 4 Wochen Kur, 267 krankengymnastische Anwendungen und 278 Lymphdrainagen	70-jähr. Rentner	MdE: 75%	Amputation der rechten oberen Extremität wahrscheinlich	KG Berlin 6.8.1998 12 U 7192/96 RiKG Philipp
46	€ 30 000 ● + immat. Vorbehalt (€ 35 043)	Oberarmknochenfraktur links, Kniescheibenfraktur, Rippenserienfraktur 1–4, Knochenriss der Schulterblattgräte, Teilschädigung des Armvenengeflechts links, Risswunde an der Lippe, Schädel-Hirn-Trauma, Weichteilverletzung an der linken Hand	Insgesamt 16 Wochen stationäre Behandlung, 3 Monate umfangreiche tägliche ambulante Behandlung, weitere ambulante Behandlungen, Physiotherapie	29-jähr., alleinerziehende Mutter	GdB 30, Doppelbilder, Atemnot, kein Heben schwerer Gegenstände	Mithaftung 25%, Gefahr einer Knieprothese, Nachoperation an der Lippe 2 Jahre nach dem Unfall, massive Einschränkungen im Beruf (Verkäuferin), 9-jähriger Sohn der Klägerin musste 6 Monate lang nach dem Unfall von einer Bekannten betreut werden und zog auch zu dieser	LG Detmold 7.10.2010 12 O 136/08 Justiz NRW